

DIE RICHTERAUSBILDUNG

Von *Peter G. Mayr*

Stand: Oktober 2012

Einführung

Rechtsgrundlage für die Ausbildung zum Richterberuf (und zum höheren Verwaltungsdienst) bildete in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine kaiserliche Verordnung aus dem Jahre 1854 (RGBl 262), die – bedingt durch die damaligen Verhältnisse – relativ geringe Anforderungen stellte. Obwohl dies schon früh heftig kritisiert wurde (ausführlich etwa *Chorinsky*, Die Lehrzeit des österreichischen Juristen, JBl 1873, 401, 413, 425, 441, 453, 465, 477), konnte erst 1885 (RGBl 136) wenigstens die für die Ablegung der Richteramtsprüfung vorgeschriebene Praxiszeit von einem auf zwei Jahre erhöht werden.

Sechs Jahre später erschien dann die Regierungsvorlage eines Gesetzes über den richterlichen Vorbereitungsdienst und die Richteramtsprüfung (324 Blg Sten Prot AH XI. Session), mit der die gesamte Richterausbildung grundlegend reformiert und auf ein bedeutend höheres Niveau gebracht werden sollte. So wurde etwa vorgeschlagen, dass der Zulassung zur Richteramtsprüfung ein dreijähriger Vorbereitungsdienst vorausgehen sollte, der im Sinne einer umfassenden Ausbildung einzurichten war und etwa Ausbildungsstationen bei einer Verwaltungsbehörde und in der Kanzlei eines Advokaten sowie die Veranstaltung regelmäßiger Übungen vorsah. Ferner sollten die Gegenstände der Richteramtsprüfung erweitert werden, die Prüfung selbst nicht nur aus einer mündlichen Prüfung und zwei schriftlichen Klausurarbeiten, sondern auch aus einer rechtswissenschaftlichen Hausarbeit bestehen und der nunmehr fünfköpfigen Richteramtsprüfungskommission musste insb auch ein Advokat angehören.

Die Vorschläge des Entwurfes 1891 wurden schließlich im **Gerichtsorganisationsgesetz 1896** (RGBl 217) weitgehend unverändert verwirklicht. Nähere Ausführungsbestimmungen über den richterlichen Vorbereitungsdienst und über die Richteramtprüfung enthielten zwei Verordnungen aus den Jahren 1897 und 1900 (RGBl 192 bzw 182; dazu *Elsner*, Zur Richteramtprüfung [1901]). Obwohl die Richter durch diese Vorschriften – entsprechend ihrer durch die ZPO 1895 aufgewerteten Position – eine moderne und hochstehende Ausbildung erhalten hatten, blieb es merkwürdigerweise bei der Regelung, dass die Advokaturprüfung die Richteramtprüfung ersetzen konnte. Allerdings wurden schon wenig später Entwürfe für die Einführung einer – nach dem Vorbild der neuen Richteramtprüfung gestalteten – einheitlichen Justizprüfung vorbereitet, die gleichermaßen zu allen Zweigen des Justizdienstes befähigen sollte. Diese Planungen wurden jedoch durch den Ausbruch des I. Weltkrieges unterbrochen und später nicht mehr weiter verfolgt (Näheres bei *Sprung/Mayr*, Die juristischen Berufsprüfungen und ihr Verhältnis zueinander, ÖJZ 1983, 34 ff).

1961 wurde die Regelung der Richterausbildung ohne wesentliche Änderungen in das **Richterdienstgesetz** (RDG, BGBl 1961/305) übernommen, beispielsweise wurde aber die rechtswissenschaftliche Hausarbeit (als Teil der Richteramtprüfung) beseitigt und eine Praxis in einer Rechtsanwaltskanzlei nicht mehr vorgesehen (506 BlgNR 9. GP 31 ff).

Im Anschluss an die Reform des Jus-Studiums und parallel zu den Reformbestrebungen im Bereich der Rechtsanwalts- und Notariatsausbildung wurden auch Überlegungen für eine Neugestaltung der Richterausbildung angestellt (siehe etwa ÖRZ 1980, 22). Bei einer vom Bundesministerium für Justiz im Februar 1982 veranstalteten Enquete kam es zu einem breiten Meinungsaustausch über die **Reform der Richterausbildung** (veröffentlicht als Bd 10 der Schriftenreihe des BMJ). Nach zahlreichen weiteren Verhandlungen brachte die Regierung im Herbst 1987 die Regierungsvorlage einer umfassenden RDG-Novelle ein (236 BlgNR 17. GP). Die Schwerpunkte dieses Entwurfes (im Bereich der Ausbildung) können folgendermaßen zusammengefaßt werden:

- Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage für das Verfahren zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst (Ernennung zum Richteramtanwärter)

- Neuumschreibung der Ernennungserfordernisse für Richteramtsanwärter und gesetzliche Verankerung der Auswahl- und Eignungskriterien
- Erweiterung und Vertiefung des fachlichen Wissens durch eine Verlängerung des Ausbildungsdienstes von drei auf vier Jahre
- Ergänzung der fachlichen Ausbildung durch die Begegnung mit anderen Wissensgebieten und Arbeitsbereichen (zB Ausbildung beim Rechtsanwalt oder Notar)
- Neugestaltung der Bestimmungen über die Richteramtsprüfung und die Kündigung von Richteramtsanwärtern.

Der Justizausschuss nahm an diesem Regierungsentwurf etliche Änderungen vor, insb schlug er statt einer bloß fakultativen eine obligatorische Praxis des Richteramtsanwärters bei einem Rechtsanwalt oder Notar vor (531 BlgNR 17. GP). In dieser Form wurde die Ausbildungsreform schließlich am 20. 4. 1988 beschlossen (**BGBI 1988/230**).

Seither wurden an den betreffenden Vorschriften einige Detailmodifikationen vorgenommen. Daraus herausragend ist die 1992 beschlossene Einführung von Regelungen über eine "**Herabsetzung der Auslastung**" im Richterdienstgesetz bzw über eine "**Teilauslastung**" im Mutterschutzgesetz und im Eltern-Karenzurlaubsgesetz, die weiblichen und männlichen Richtern und Richteramtsanwärtern die Möglichkeit geben, nach der Geburt des Kindes die Berufstätigkeit solange im eingeschränkten Umfang auszuüben, bis das Kind schulpflichtig geworden ist (**BGBI 1992/315**; dazu *Fellner*, Die neuen Regelungen zur Teilauslastung, in: BMJ (Hrsg), Richterwoche 1992 [1993] 381). Besonders bedeutsam waren ferner die grundlegende Reform der Personalsenate und die Wiedereinführung der Sprengelrichter durch die GOG- und **RDG-Novelle 1994** (BGBI 507; dazu etwa *Fellner/Paukner*, Die Wahl der "neuen" Personalsenate, ÖRZ 1995, 220 oder *Piska*, Der "Sprengelrichter" neuer Prägung, ÖJZ 1996, 481).

Von den zahlreichen weiteren (Detail-)Novellierungen sei hier noch die Novelle BGBI I 2007/96 hervorgehoben: Die ursprünglich geplante Fassung einer **2. Dienstrechts-Novelle 2007** (296 BlgNR 23. GP) wurde (erst) im Plenum des Nationalrats durch einen umfassenden Abänderungsantrag von Abgeordneten (AA-88, 23. GP) tiefgreifend modifiziert. Insb wurden dabei die dienst- und besoldungsrechtlichen Sonderregelungen für die Staatsanwältinnen

und Staatsanwälte in den (neuen) 4. Teil des (bisherigen) RDG aufgenommen, welche Rechtsquelle daher auch auf „**Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz – RStDG**“ umbenannt worden ist. Außerdem wurden (quasi in letzter Minute) die studienmäßigen Voraussetzungen für den Richterberuf und die Gegenstände der mündlichen Richteramtprüfung – in Anlehnung an die diesbezüglichen Neuregelungen für die Rechtsanwälte und Notare durch das BRÄG 2008 (BGBl I 2007/111) – entsprechend angepasst.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** (BGBl I 2010/111) wurde – trotz einhelliger Ablehnung von Theorie und Praxis – insb die Dauer der Gerichtspraxis als Rechtspraktikant, die für die Richterausbildung obligatorische Voraussetzung ist, von neun auf fünf Monate verkürzt (dazu etwa krit *Trebuch/Eilenberger*, Gratisarbeit im Gerichts„jahr“? RZ 2011, 3; *Mayr*, Das Ende des Gerichtsjahrs, JAP 2010/2011, 172; *Scheiber*, Budgetbegleitgesetz 2011: Kalte Dusche für Justiz und Justizberufe, *juridikum* 1/2011, 6).

Die **Dienstrechts-Novelle 2011** (BGBl I 2011/140) brachte insb eine stärkere Bedachtnahme der Aus- und Fortbildung auf den Bereich der Wirtschaft und des Finanzwesens und eine Verordnungsermächtigung der oder des BMJ hinsichtlich der näheren Bestimmungen über die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Ausbildungsdienstes (§ 9 Abs 4 RStDG). Eine auf dieser Ermächtigung beruhende Verordnung (Richteramtswärter/innen-Ausbildungsverordnung – RiAA-AusbVO) trat am 1. Oktober 2012 in Kraft (BGBl II 2012/297; siehe Anhang).

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass die Ausbildung zum Richter auch insoweit von Bedeutung ist, als nach § 174 RStDG zum **Staatsanwalt** nur ernannt werden kann, wer die Ernennungserfordernisse nach § 26 RStDG erfüllt und eine zumindest einjährige Praxis als Richter bei einem Gericht oder als Staatsanwalt aufweist.

**Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der
Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte und Richteramtsanwärterinnen und
Richteramtsanwärter
(Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz –
RStDG)¹**

1 Der Gesetzestitel wurde geändert durch Art 4 Z 1 BGBl I 2007/96.

BGBI 1961/305,
zuletzt geändert (insb) durch BGBl I 2009/76, BGBl I 2009/77,
BGBl I 2009/135, BGBl I 2009/153, BGBl I 2010/82, BGBl I 2010/111,
BGBl I 2011/140 und BGBl 2012/35¹

1 Die mit 1. 1. 2014 in Kraft tretende **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012**,
BGBl I 2012/51, wurde noch nicht berücksichtigt.

(Auszug)

Lit: *Faseth/Markel*, Richterdienstgesetz mit Nebengesetzen und sonstigen dienst- und standesrechtlichen Vorschriften² (1995); *Mayr*, Die österreichische Juristenausbildung: Fakten und Überlegungen, in: *Barta/Ganner/Lichtmannegger* (Hrsg), Rechtstatsachenforschung – Heute. Tagungsband 2008 (2009) 45; *Scheiber*, Einzug von sozialer Kompetenz und Europarecht, RZ 2009, 137; *Spehar/Fellner*, Richterdienstgesetz (RDG) und Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)³ (1999).

ARTIKEL I

Anwendungsbereich

(1) Dieses Bundesgesetz ist auf Richter, Staatsanwälte und Richteramtsanwärter anzuwenden.

(2) nicht abgedruckt

Fassung: Art 4 Z 2 BGBl I 2007/96.

ARTIKEL II

Richter

Richter im Sinne dieses Bundesgesetzes^{1, 2, 3} sind die gemäß Artikel 86 Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes⁴ zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ernannten Organe.

1. Der Präsident, der Vizepräsident sowie die übrigen (zwölf) Mitglieder und die (sechs) Ersatzmitglieder des **Verfassungsgerichtshofes** müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist (Art 147 Abs 3 B-VG).

2. Alle Mitglieder des **Verwaltungsgerichtshofes** müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist. Wenigstens der dritte Teil der Mitglieder muss die Befähigung zum Richteramt haben, wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden (Art 134 Abs 3 B-VG).

3. Die Mitglieder der **unabhängigen Verwaltungssenate** in den Ländern werden von der Landesregierung für mindestens sechs Jahre ernannt. Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder soll aus Berufsstellungen im Bund entnommen werden. Die Mitglieder der Verwaltungssenate müssen rechtskundig sein (siehe näher Art 129b Abs 4 B-VG). Neben dieser Mindestqualifikation sehen die verschiedenen Landesgesetze weitere Ernennungsvoraussetzungen vor, insb eine mehrjährige Berufserfahrung (siehe *Stöberl*, Die unabhängigen Verwaltungssenate im Rechtsschutzsystem, ÖJZ 1991, 264).

4. **Art 86 B-VG** lautet:

(1) Die Richter werden, sofern nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist, gemäß dem Antrag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten oder auf Grund seiner Ermächtigung vom zuständigen Bundesminister ernannt; die Bundesregierung oder der Bundesminister hat Besetzungsvorschläge der durch die Gerichtsverfassung hiezu berufenen Senate einzuholen.

(2) Der dem zuständigen Bundesminister vorzulegende und der von ihm an die Bundesregierung zu leitende Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind.

ARTIKEL IIa

Staatsanwälte

(1) Staatsanwälte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Art 90a des Bundes-Verfassungsgesetzes¹ genannten Organe.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz oder andere dienstrechtliche Bestimmungen nicht besondere Vorschriften für die Staatsanwälte enthalten, sind die für die Richter geltenden Vorschriften auf die Staatsanwälte sinngemäß anzuwenden; besondere Vorschriften für Staatsanwälte enthält insbesondere der 4. Teil dieses Bundesgesetzes. Nicht anzuwenden sind aus dem 1. Teil der III. Abschnitt mit Ausnahme der §§ 26 und 32b, der IV. Abschnitt, § 52, der VI. Abschnitt mit Ausnahme der §§ 57, 57a, 58a und 58b, der VII. Abschnitt mit Ausnahme der §§ 68a, 72 und 76e bis 76g, der VIII. Abschnitt, sowie der 3. Teil mit Ausnahme des § 170b.

Eingefügt durch Art 4 Z 3 BGBl I 2007/96; idF BGBl I 2008/147, BGBl I 2009/153 und Art 4 Z 1 BGBl I 2011/140

1. Art 90a B-VG (idF BGBl I 2008/2) lautet: Staatsanwälte sind Organe der Gerichtsbarkeit. In Verfahren wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen nehmen sie Ermittlungs- und Anklagefunktionen wahr. Durch Bundesgesetz werden die näheren Regelungen über ihre Bindung an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe getroffen.

ARTIKEL III

Richteramtsanwärter

(1) Richteramtsanwärter sind die Bundesbeamten im richterlichen Vorbereitungsdienst.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht besondere Vorschriften für die Richteramtsanwärter enthält, sind die für die Richter geltenden Vorschriften auf die Richteramtsanwärter anzuwenden;¹ ausgenommen von einer sinngemäßen Anwendung sind jedoch insbesondere die §§ 25 Abs 3 und 4, 29, 31 Abs 2 und 3, 32, 33, 36 bis 49, 51 bis 56,² 60, 70, 76 b, 77 und 82 bis 99.³

(3) Ein Richteramtsanwärter, mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird, ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat gegen Entfall der Bezüge beurlaubt (Karenzurlaub). Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.⁴

Zuletzt geändert durch Art I Z 1 BGBl 1992/315 und Art II Z 1 BGBl 1994/507.

1. Durch Art I Z 1 BGBl 1989/655 wurde § 30 für anwendbar erklärt. Seit dem 1. 1. 1990 sind daher auch die Planstellen der Richteramtsanwärter öffentlich **auszuschreiben** (siehe 1161 BlgNR 17. GP 1).

2. Die §§ 51 bis 56 regeln die **Dienstbeschreibung** für Richter. Diese Bestimmungen waren bisher sinngemäß auch auf Richteramtsanwärter anzuwenden. Da jedoch Richteramtsanwärter ohnehin nach jeder Ausbildungsstation zu beurteilen sind (siehe § 12 RStDG), ist es entbehrlich, über sie auch Dienstbeschreibungen durch den Personalsenat erstellen zu lassen. Aus diesem Grund ist die Aufzählung der auf Richteramtsanwärter nicht anzuwendenden Bestimmungen um die §§ 51 bis 56 zu erweitern (1597 BlgNR 18. GP 37).

3. Abs 2 enthält, wie sich aus dem Wort "insbesondere" ergibt, nur eine **demonstrative** Aufzählung der nicht anwendbaren Gesetzesstellen.

4. Abs 3 wurde durch Art II Z 1a BGBl 1991/24 angefügt. Für Richteramtsanwärter soll - anders als bei Richtern - die Begründung eines befristeten Dienstverhältnisses als Mitglied eines Verwaltungssenates nicht zur Versetzung in den zeitlichen Ruhestand führen, sondern - wie bei den übrigen Beamten - einen Karenzurlaub bewirken (16 BlgNR 18. GP 8). Vgl oben Anm 3 zu Art II.

ARTIKEL IV, V, VI und VII

nicht abgedruckt

1. TEIL

D i e n s t r e c h t

I. Abschnitt

Richterlicher Vorbereitungsdienst.

Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses

Aufnahme in das Dienstverhältnis

§ 1. (1) Die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erfolgt durch Ernennung zum Richteramtsanwärter.¹

(2) Der Richteramtsanwärter² ist ohne Bestimmung eines Dienstortes für einen Oberlandesgerichtssprengel zu ernennen. Eine spätere Ernennung für einen anderen Oberlandesgerichtssprengel ist auf Ansuchen des Richteramtsanwärters zulässig.

Fassung: Art I Z 2 BGBl 1988/230.

Lit: *Fellner*, Personalbewirtschaftung in der Justiz und die Steuerungsinstrumente des betrieblichen Informationssystems und des Personalinformationssystems, in: Die Verwaltung der Gerichte – Wege zu einem neuen Justizmanagement (Schriftenreihe des BMJ Bd 55, 1991) 105.

1. Zur **Ernennung** der Richteramtsanwärter ist der Bundespräsident zuständig, der sein Ernennungsrecht jedoch mit Entschließung betreffend die Ausübung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten (BGBl 1995/54) an den BMJ delegiert hat.

2. Der **Gehalt** des Richteramtsanwärters ohne Prüfung beträgt 2.321,6 € mit Prüfung 2.383,9 € (§ 67 idF BGBl I 2011/140).

Aufnahmeerfordernisse

§ 2. (1) Erfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind:¹

- 1. die österreichische Staatsbürgerschaft;**
- 2. die volle Handlungsfähigkeit;**
- 3. die uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung einschließlich der erforderlichen sozialen Fähigkeiten (§ 14 Abs 2) für die mit der Ausübung des richterlichen Amtes verbundenen Aufgaben;**
- 4. a) die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Magister- oder Diplomstudiums nach dem Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120, und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften oder**
[a) der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 2a) oder]
b) die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten, BGBl I 1997/48, oder nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl 1978/140, und der auf Grund

dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften oder

c) die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI 1945/164,³ und

5. eine Gerichtspraxis als Rechtspraktikant in der Dauer von fünf Monaten.⁴

(2) Vom Erfordernis einer Gerichtspraxis kann bei einem Aufnahmewerber, der als Rechtspfleger⁵ tätig war, teilweise abgesehen werden. Das Ausmaß der Nachsicht hat sich nach dem Verwendungserfolg, dem Arbeitsgebiet und der Dauer der bisherigen Rechtspflegertätigkeit zu richten.⁶

Fassung: Art I Z 3 BGBl 1988/230, Art II Z 3 BGBl 1994/507, Art 13 Z 3 BGBl I 2000/94, Art 4 Z 1 BGBl I 2004/176, Art 3 Z 1 BGBl I 2006/90, Art 4 Z 4 BGBl I 2007/96, Art 6 Z 2 BGBl I 2008/147 und Art 124 Z 2 BGBl I 2010/111.

Lit: *Bogensberger, Die Übernahme, Kriminalsoziologische Bibliografie 1987/54, 80; Ebhart, Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst, ÖRZ 1988, 211.*

1. Die Aufnahmeerfordernisse sind in Abs 1 **taxativ** aufgezählt.

2. Die EB (236 BlgNR 17. GP 11) halten zu **Abs 1 Z 3** fest: Das derzeit mit „körperlicher und geistiger Eignung für den Richterberuf“ umschriebene Ernennungserfordernis für Richteramtsanwärter soll in Abs 1 Z 3 neu gefaßt werden. Dadurch soll ein Signal gesetzt werden, dass in der Aufnahmepraxis der persönlichen, körperlichen und fachlichen Eignung ein ganz besonderer Stellenwert zukommen muss. Die persönliche Eignung setzt nicht nur das vom Gesetz bisher geforderte ehrenhafte Vorleben voraus, sondern erfordert darüber hinaus eine Gesamtpersönlichkeit, die den Aufnahmewerber als Mensch für den Richterberuf prädestiniert.

Die **Neufassung 1994** wird von den Materialien folgendermaßen erläutert: Auf Grund von in jüngster Zeit ergangenen Erkenntnissen eines Disziplinargerichtes bzw eines Dienstgerichtes ist die Klarstellung erforderlich, dass der Richterberuf die uneingeschränkte persönliche, geistige und fachliche Eignung erfordert. In den angesprochenen Erkenntnissen wurde nämlich die disziplinäre Schuldfähigkeit eines Richters verneint, die Eignung für den Richterberuf aber dennoch bejaht. Dieses äußerst unbefriedigende Ergebnis soll durch die Neuformulierung ausgeschlossen werden; die bisherige „Grauzone“ zwischen mangelnder disziplinärer Verantwortlichkeit und Dienstunfähigkeit wird beseitigt. Bei der Neuformulierung wird berücksichtigt, dass an die körperliche Eignung für den Richterberuf keine höheren Anforderungen als bisher zu stellen sind. In der Praxis hat sich nämlich

gezeigt, dass körperlich behinderte Personen den Anforderungen des Richterberufs durchaus gewachsen sein können (RV 1597 BlgNR 18. GP 37).

3. Durch Art 4 Z 1 BGBl I 2004/176 wurden die Voraussetzungen hinsichtlich des erforderlichen Universitätsstudiums in § 2 Abs 1 Z 4 an die aktuellen **Studienvorschriften** angepasst. Die lit a des Abs 1 Z 4 wurde durch Art 4 Z 4 BGBl I 2007/96 neuerlich geändert. Diese Änderung ist (ebenso wie § 2a RStDG) am **1. 9. 2009** in Kraft getreten. Sie ist jedoch erst auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die nach dem 31. 8. 2009 begonnen werden (§ 207 Abs 47 Z 2 RStDG).

4. Die obligatorische Absolvierung einer **Gerichtspraxis** im Ausmaß von mindestens neun Monaten wurde erst 1988 ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Ihre Dauer wurde vom Gesetzgeber trotz einhelliger Ablehnung im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BGBl I 2010/111) auf **fünf Monate** verkürzt (siehe nur etwa *Mayr*, Das Ende des Gerichtsjahrs, JAP 2010/2011, 172). Die entsprechende Änderung des § 2 Abs 1 Z 5 RStDG ist am 1. 1. 2012 in Kraft getreten (§ 207 Abs 56 RStDG idF BBG 2011).

Aufnahmewerber haben an den für Richteramtswürter eingerichteten **Übungskursen** (§ 14) teilzunehmen. Nach Maßgabe der personellen und räumlichen Voraussetzungen können für Aufnahmewerber auch eigene Übungskurse eingerichtet werden (§ 7 Abs 1 RPG).

5. Rechtspfleger sind besonders ausgebildete Gerichtsbedienstete, denen auf Grund des Art 87a B-VG und des Rechtspflegergesetzes (BGBl 1985/560) die Besorgung von genau umschriebenen Geschäften der Zivilgerichtsbarkeit erster Instanz übertragen sind. Derzeit (Stand 1. 10. 2011) gibt es in Österreich **rund 670 Rechtspfleger**, die in folgenden vier Arbeitsgebieten tätig werden können: Zivilprozess-, Exekutions- und Insolvenzsachen; Außerstreitsachen; Grundbuchs- und Schiffsregistersachen; Firmenbuchsachen. Näheres dazu etwa bei *Mayr*, Stellung und Aufgaben des Rechtspflegers in Österreich, Der Deutsche Rechtspfleger 1991, 397; *Michalek* in seinem Referat über den Rechtspfleger als Gerichtsorgan im Grundbuch- und Firmenbuchverfahren beim 3. Notarenkolloquium Mitteleuropa, NZ 1992, 27 und *Oberhammer*, Zum Bild der Justiz, ÖRpfl 1993/1, 33.

6. Von der (nunmehr) fünfmonatigen **Mindestdauer** der Gerichtspraxis kann lediglich bei Rechtspflegern, die eine Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben, im Hinblick auf ihre Vertrautheit mit dem Gerichtsbetrieb auf Grund eigener Wahrnehmung von Rechtsprechungsaufgaben abgegangen werden (**Abs 2**). Die Dauer der für den Rechtspfleger erforderlichen Gerichtspraxis ist im Einzelfall festzulegen, wobei auf den Verwendungserfolg des Rechtspflegers, auf sein Arbeitsgebiet und auf die Dauer seiner Rechtspflegetätigkeit Bedacht zu nehmen ist (236 BlgNR 17. GP 11). Zuständig für die Nachsicht ist gem § 2 Abs 2 DVG der BMJ.

Studium des österreichischen Rechts¹

§ 2a. (1) Das zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erforderliche Studium des österreichischen Rechts ist an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen, wobei diesem auch mehrere Studien (§§ 54 ff Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002) zu Grunde liegen können. Die Studiendauer hat mindestens vier Jahre mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten (§ 51 Abs 2 Z 26 Universitätsgesetz 2002) zu betragen.

(2) Im Rahmen des Studiums nach Abs 1 sind nachweislich angemessene Kenntnisse über folgende Wissensgebiete zu erwerben:

- 1. österreichisches bürgerliches Recht und österreichisches Zivilverfahrensrecht,**
- 2. österreichisches Straf- und Strafprozessrecht,**
- 3. österreichisches Verfassungsrecht einschließlich der Grund- und Menschenrechte und österreichisches Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts,**
- 4. österreichisches Unternehmensrecht, österreichisches Arbeits- und Sozialrecht und österreichisches Steuerrecht,**
- 5. Europarecht; allgemeines Völkerrecht,**
- 6. erforderlichenfalls sonstige rechtswissenschaftliche Wissensgebiete und**
- 7. Grundlagen des Rechts; wirtschaftswissenschaftliche Wissensgebiete; sonstige Wissensgebiete mit Bezug zum Recht.**

Diese Wissensgebiete sind in einem zur Sicherstellung der für die Ausübung des Berufs des Richters erforderlichen rechtswissenschaftlichen Ausbildung angemessenen Umfang vorzusehen. Der Arbeitsaufwand für diese Wissensgebiete hat insgesamt zumindest 200 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen, wobei auf rechtswissenschaftliche Wissensgebiete zumindest 150 ECTS-Anrechnungspunkte zu entfallen haben. Der Nachweis der Kenntnisse ist durch positiv abgelegte Prüfungen und/oder positiv beurteilte schriftliche Arbeiten einschließlich der Arbeit nach Abs 4 zu erbringen, wobei der Gegenstand der Prüfung oder Arbeit jeweils auch mehreren Wissensgebieten entnommen sein kann.

(3) Im Rahmen des Studiums ist auch eine schriftliche, positiv beurteilte Arbeit zu erstellen, deren inhaltlicher Schwerpunkt auf einem oder mehreren der in Abs 2 genannten rechtswissenschaftlichen Wissensgebiete gelegen sein muss und die dem Nachweis der Fähigkeit zum selbständigen rechtswissenschaftlichen Arbeiten dient.

(4) Ein von einem österreichischen Staatsangehörigen an einer Universität zurückgelegtes und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenes anderes rechtswissenschaftliches Studium entspricht nur bei Gleichwertigkeit den Erfordernissen nach Abs. 1. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung und ihrer Inhalte ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten des Studienabsolventen den durch Absolvierung eines Studiums des österreichischen Rechts nach den Abs 2 und 3 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit, gegebenenfalls auch deren Herstellung bei nur teilweiser Entsprechung hat nach den Vorschriften des ersten Abschnittes des Ausbildungs- und Berufsprüfungsanrechnungsgesetzes (ABAG), BGBl. Nr. 523/1987 zu erfolgen.

Eingefügt durch Art 4 Z 3 BGBl I 2007/96, geändert durch Art 124 Z 3 und 4 BGBl I 2010/111.

1. Die Einfügung des § 2a ist (ebenso wie die Änderung des § 2 Abs 1 Z 4 lit a und die Einfügung des § 3 Abs 4) am **1. 9. 2009** in Kraft getreten. Diese Bestimmungen sind jedoch erst auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die nach dem 31. 8. 2009 begonnen werden, wobei die Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität keinen Einfluss auf den schon begonnenen Fristenlauf hat (§ 507 Abs 47 Z 2 RStDG).

2. Die Neuregelung wurde im Abänderungsantrag der Abgeordneten Pendl, Neugebauer und Kolleginnen und Kollegen zur 2. Dienstrechts-Novelle 2007 (AA-88, 23. GP 45) folgendermaßen begründet: Die bestehende Regelung der für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erforderlichen universitären Ausbildung trägt einerseits den studienrechtlichen Gegebenheiten durch das Universitätsgesetz 2002 und der damit einhergehenden Universitätsautonomie nicht mehr ausreichend Rechnung und ist andererseits eine zu weitgehende Vorgabe des Studieninhalts geworden. Zugleich ist auf die im Zuge des sogenannten „Bologna-Prozesses“ erfolgende schrittweise Einführung von Bachelor- und Masterstudien an Stelle der bisherigen Magisterstudien Bedacht zu nehmen. Durch die parallel durch das Berufsrechtsänderungsgesetz 2008 auch für die Rechtsanwälte und Notare erfolgende Neuregelung – auf die ausführlichen Erläuterungen dazu wird hingewiesen – soll die für Berufsanwärter in den „klassischen“ Rechtsberufen erforderliche juristische „Basisausbildung“ in den justiziellen Fächern – und zwar für alle inhaltsgleich – gewährleistet werden.

Aufnahmeverfahren¹

§ 3. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat das Vorliegen der Aufnahmeerfordernisse zu prüfen. Der Prüfung sind die Äußerungen der während der Gerichtspraxis mit der Ausbildung des Aufnahmewerbers beauftragt gewesenen Richter und der Leiter der Übungskurse für Rechtspraktikanten zugrunde zu legen. Hat der Aufnahmewerber weitere gemäß § 15 einrechenbare Praxiszeiten zurückgelegt, ist auch auf die hierüber ausgestellten Zeugnisse oder Verwendungsbestätigungen Bedacht zu nehmen. In jedem Fall hat sich der Präsident des Oberlandesgerichtes persönlich oder durch beauftragte Richter in einem Gespräch mit dem Aufnahmewerber von dessen Eignung zu vergewissern und sich einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit zu verschaffen.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen dem Bundesminister für Justiz Aufnahmewerber zur Ernennung vorzuschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen und samt den Aufnahme gesuchen und den Nachweisen über die Aufnahmeerfordernisse vorzulegen.²

(3) Unter mehreren Aufnahmewerbern ist denjenigen der Vorzug zu geben, bei denen nach Abwägung der sich aus § 54 Abs 1³ ergebenden Eignungskriterien die Eignung für den Richterberuf in höherem Maße gegeben ist.

(4) Ist fraglich, ob das vom Aufnahmewerber abgeschlossene Studium des österreichischen Rechts den Voraussetzungen des § 2a entspricht, kann der Präsident des Oberlandesgerichtes als oder im Wege des Präses der gemäß § 5 Abs 3 Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz - ABAG, BGBl Nr 523/1987, zuständigen Ausbildungsprüfungskommission ein Gutachten eines oder mehrerer Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessoren (§ 3 Abs 2 ABAG) einholen.⁴

Fassung: Art I Z 3 BGBl 1988/230 und Art 4 Z 6 BGBl I 2007/96.

Lit: *Fellner*, Der "Psychotest" und andere Probleme der RiAA-Aufnahme, Wiener Richter (WR) 15 (Juli 1986) 6; *Fischer*, Zur Tauglichkeit psychologischer Eignungsuntersuchungen, ÖJZ 1987, 722; *Fucik/Kleindienst-Passweg/Schrott*, Die Nierenmaschine als Auswahlkriterium für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst – Stellungnahme der RiAA, WR 15 (Juli 1986) 8; *Krammer*, Psychologische Eignungsuntersuchungen für Aufnahmewerber, WR 15 (Juli 1986) 3; *Noll*, Richterausbildung und psychologische Eignungsuntersuchung, ÖJZ 1987, 139; *derselbe*, Psychologische Eignungsuntersuchung oder Loyalitätsuntersuchung? WR 17 (April 1987) 26; *derselbe*, Noch einmal: Zur Tauglichkeit psychologischer Eignungsuntersuchungen, ÖJZ 1988,

367; *Schiller*, Auswahl des richterlichen Nachwuchses, ÖRZ 1995, 156; *Schröder*, So nicht, Frau Bundesminister! ÖRZ 2005, 181; *Unterberger*, Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst – Anforderungsprofil, ÖRZ 2002, 33.

1. Im § 3 wird der Bedeutung des Richteramtes entsprechend das bisher gesetzlich nicht festgelegte Aufnahmeverfahren geregelt; die bisherige Praxis wird, soweit sie sich bewährt hat, im Gesetz festgeschrieben. Der Präsident des Oberlandesgerichtes als Leiter des Ausbildungsdienstes hat aus dem Kreise der Aufnahmewerber diejenigen Bewerber auszuwählen und zur Ernennung zu Richteramtsanwärtern vorzuschlagen, die er auf Grund der von den Ausbildungsrichtern festgestellten Leistungen während der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit) unter Bedachtnahme auf weitere zur Verfügung stehende Entscheidungsgrundlagen (zB Zeugnisse, Gutachten, Verwendungsbestätigungen) und nach ihrer Gesamtpersönlichkeit für am besten qualifiziert hält. Bei dieser **Qualifikationsprüfung** werden die sich aus § 54 ergebenden Eignungskriterien als Maßstab anzulegen sein, wobei auf die dort neu vorgesehene Kommunikationsfähigkeit sowie auf Gewissenhaftigkeit, Ausdauer, Zielstrebigkeit und Entschlusskraft besonderer Wert zu legen sein wird. In anderen Berufssparten erprobte wissenschaftliche Methoden zur Feststellung von Auffälligkeiten in der Grundpersönlichkeit des Aufnahmewerbers sind einzusetzen, wobei die Ergebnisse derartiger **Eignungsuntersuchungen** nebst den anderen zur Verfügung stehenden Unterlagen als weitere Entscheidungshilfe dafür herangezogen werden können, bei welchen Aufnahmewerbern die Eignung für den Richterberuf im höheren Maße gegeben ist (EB 236 BlgNR 17. GP 11 f).

Die heftig umstrittenen **psychologischen Eignungsuntersuchungen** wurden mit Erlaß des BMJ vom 29. 4. 1988, JMZ 350.10/5-III 1/88, aufrechterhalten.

Zur neuesten Entwicklung siehe *Schröder*, ÖRZ 2005, 181 und die Dokumentation „Eignungspsychologische Begutachtung – Neuregelung“ in ÖRZ 2005, 189 ff sowie ÖRZ 2005, 224 f.

2. Die Begründung des nach **Abs 2** vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes vorzulegenden Vorschlags wird sich nicht nur auf den betreffenden Aufnahmewerber selbst zu erstrecken haben, sondern wird auch Aufschluss darüber zu geben haben, aus welchen Gründen der vorgeschlagene Aufnahmewerber in höherem Maß für den Richterberuf geeignet ist als andere in zeitlicher Hinsicht heranstehende Aufnahmewerber, die nicht vorgeschlagen werden.

Werden auch nach der bestehenden Praxis ausnahmslos nur Aufnahmewerber in den richterlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen, die vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes vorgeschlagen werden, so ist zur Klarstellung doch festzuhalten, dass dem Vorschlag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes **keine Rechtsverbindlichkeit** zukommen kann. Dem Bundesminister für Justiz muss schon aus verfassungsrechtlichen Gründen offen bleiben, auch vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes nicht vorgeschlagene Bewerber zu ernennen (EB 236 BlgNR 17. GP 12).

Siehe auch den Erlaß des BMJ vom 18. 12. 1989, JMZ 190.00/1-III 1/89, betreffend die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst allgemein (Übersicht über die Bewerbungsgesuche der Aufnahmewerber); abgedruckt bei *Spehar/Fellner*, RDG und GOG³, 883.

3. § 54 ("Gesamtbeurteilung") lautet:

(1) Bei der Dienstbeschreibung sind zu berücksichtigen:

1. Umfang und Aktualität der fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
2. die Fähigkeiten und die Auffassung;
3. der Fleiß, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlusskraft und Zielstrebigkeit;
4. die Kommunikationsfähigkeit und die Eignung für den Parteienverkehr;
5. die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, die Kenntnis von Fremdsprachen;
6. das Verhalten im Dienst, insbesondere das Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Parteien, sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;
7. bei Richtern, die auf eine leitende Planstelle ernannt sind oder bei denen die Ernennung auf eine solche Planstelle in Frage kommt, die Eignung hierfür;
8. der Erfolg der Verwendung.

(2) Besondere, für die Dienstbeschreibung entscheidende Umstände sind ausdrücklich anzuführen.

(3) Die Gesamtbeurteilung hat zu lauten:

1. ausgezeichnet, bei hervorragenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;
2. sehr gut, bei überdurchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;
3. gut, bei durchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;
4. entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Vernehmung des Dienstes unerläßliche Mindestmaß an Leistung ständig erreicht wird;
5. nicht entsprechend, wenn das zur ordnungsgemäßen Vernehmung des Dienstes unerläßliche Mindestmaß an Leistung nicht erreicht wird.

4. Die Anfügung des Abs 4 ist am **1. 9. 2009** in Kraft getreten (§ 207 Abs 47 Z 2 RStDG). Sie wurde im diesbezüglichen Abänderungsantrag (AA-88, 23. GP 45) folgendermaßen begründet: Soweit die Präsidentin bzw der Präsident des Oberlandesgerichtes, dem die Durchführung des Aufnahmeverfahrens obliegt, Zweifel hat, ob ein vom Aufnahmewerber abgeschlossenes Studium des österreichischen Rechtes – für andere Studien soll unmittelbar das neue ABAG gelten – den Voraussetzungen des § 2a entspricht, kann amtswegig zur Klärung dieser Vorfrage der (weiteren) Funktion als Präses der zuständigen Ausbildungsprüfungskommission oder im Fall der Zuständigkeit einer bei einem anderen Oberlandesgericht eingerichteten Ausbildungsprüfungskommission im Wege der Amtshilfe durch deren Präses ein Gutachten eines oder mehrerer Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren eingeholt werden.

Ernennungsdekret

§ 4. Über die Ernennung zum Richteramtsanwärter ist ein Dekret auszufertigen, in dem die Planstelle anzugeben und darauf hinzuweisen ist, dass das Dienstverhältnis provisorisch ist.

Fassung: Art III Z 2 BGBl 1979/136.

Pflichtenangelobung des Richteramtsanwärters

§ 5. Der Richteramtsanwärter hat bei Antritt seines Dienstes beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes folgende Pflichtenangelobung zu leisten:

Ich gelobe, dass ich die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich beachten und meine ganze Kraft in den Dienst der Republik Österreich stellen werde.¹

Fassung: Art I Z 5 BGBl I 1999/5

1. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist im RStDG – anders als bei der Angelobung des Bundespräsidenten und der Mitglieder der Bundesregierung (Art 62 Abs 2 und 72 Abs 1 B-VG) – weder bei der Angelobung des Richteramtsanwärters noch bei der Ableistung des Dienstes des Richters (§ 29) vorgesehen.

Dienstzeit

§ 6. Die dienstliche Anwesenheit des Richteramtsanwärters¹ hat sich nach den Erfordernissen der Ausbildung² zu bestimmen.³

Fassung: Art I Z 4 BGBl 1988/230.

1. § 60, der die Anwesenheit des Richters im Amt (sehr großzügig) regelt, ist nach Art III Abs 2 nicht anzuwenden.

2. Die EB (236 BlgNR 17. GP 12) gehen davon aus, dass die regelmäßige **Wochendienstzeit** "selbstverständlich" auch für Richteramtsanwärter 40 Stunden betrage, jedoch ist auf die Bedürfnisse der Ausbildung Rücksicht zu nehmen (siehe auch § 10 Abs 3). In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichtes als Leiter der Ausbildung (§ 11 RStDG) die Dienstzeit unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Ausbildung.

3. Zur **Nebenbeschäftigung** und **Nebentätigkeit** eines Richters bzw Richteramtsanwärters siehe §§ 63 und 63a (jeweils idF BGBl 1992/315).

Kündigung des Dienstverhältnisses¹

§ 7. (1) Das Dienstverhältnis kann vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit Bescheid zum Ende jedes Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt während des ersten halben Jahres des richterlichen Vorbereitungsdienstes ein Monat, danach zwei Monate und nach dem zweiten Jahr des richterlichen Vorbereitungsdienstes drei Monate. Bei der Berechnung der Dauer des richterlichen Vorbereitungsdienstes ist § 13 sinngemäß anzuwenden.

(2) Kündigungsgründe sind:²

- 1. Mangel oder Wegfall eines Aufnahmeerfordernisses;³**
- 2. Nichtablegung der Richteramtsprüfung innerhalb eines halben Jahres oder Nichtbestehen der wiederholten Richteramtsprüfung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des vierjährigen Ausbildungsdienstes;⁴**
- 3. Nichtaufnahme in drei Besetzungsvorschläge für Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes oder eines Richters für den Sprengel des Oberlandesgerichtes bei aufrechter Bewerbung trotz zahlenmäßiger Nichtausschöpfung der Besetzungsvorschläge;⁵**
- 4. Nichtbewerbung nach Erfüllung der Ernennungserfordernisse um zwei verschiedene Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes oder eines Richters für den Sprengel des Oberlandesgerichtes trotz jeweiliger nachweislicher Aufforderung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes;⁶**
- 5. unbefriedigender Arbeitserfolg;**
- 6. pflichtwidriges Verhalten im oder außer Dienst.**

(3) Die Kündigung wegen pflichtwidrigen Verhaltens ist während eines Disziplinarverfahrens über dieses Verhalten unzulässig. Die Kündigung ist auch unzulässig, wenn das pflichtwidrige Verhalten Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gewesen ist, das durch Einstellung oder Freispruch geendet hat.

Fassung: Art I Z 5 BGBl 1988/230 und Art II Z 4 BGBl 1994/507.

1. Die **Kündigung** ist die Auflösung des Dienstverhältnisses durch eine (einseitige und empfangsbedürftige) Willenserklärung des **Dienstgebers**. Gegen einen die Kündigung aussprechenden Bescheid des Oberlandesgerichtspräsidenten ist die **Berufung** an den BMJ zulässig (siehe § 12 DVG).

Die Auflösung des Dienstverhältnisses durch (freiwilligen) **Austritt** des Richteramtsanwärters ist jederzeit möglich und in § 100 (iVm Art III Abs 2) geregelt.

2. Die **Kündigungsgründe** sind in Abs 2 **taxativ** aufgezählt.

3. Hat der Richteramtsanwärter seine Ernennung **erschlichen**, so ist er im Disziplinarweg zu entlassen (§ 104 Abs 2 iVm Art III Abs 2).

4. Die zu wiederholende Richteramtsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Beendigung des vierjährigen Ausbildungsdienstes abgelegt werden. Durch die Verwendung des Wortes "vierjährig" in Abs 2 Z 2 wird klargestellt, dass die in § 9 Abs 1 vorgesehene Verlängerung des Ausbildungsdienstes im Rahmen des vorliegenden Kündigungstatbestandes nicht zum Tragen kommt (236 BlgNR 17. GP 13).

5. Der Kündigungsgrund der **Z 3** soll Gelegenheit geben, sich von solchen Richteramtsanwärters zu trennen, die von den Personalsenaten nicht für eine Tätigkeit als Richter des Bezirksgerichtes, wo der junge Richter in der Regel seine erste Richterplanstelle erhält, geeignet erachtet werden. Bewerbungen um Planstellen eines Vorstehers des Bezirksgerichtes haben außer Betracht zu bleiben. Die in der Formulierung dieses Kündigungsgrundes gebrauchte Wendung "bei aufrechter Bewerbung" soll klarstellen, dass im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Personalsenates über den betreffenden Besetzungsvorschlag das Bewerbungsgesuch nicht zurückgezogen sein darf. Nachdem in jedem Besetzungsverfahren für Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes zwei Besetzungsvorschläge zu erstatten sind, kann dieser Kündigungsgrund frühestens dann zum Tragen kommen, wenn der Richteramtsanwärter in zumindest zwei Besetzungsverfahren trotz "zahlenmäßiger Nichtausschöpfung des Besetzungsvorschlages" keine Berücksichtigung gefunden hat, wobei es genügt, dass er in einem der zwei Besetzungsverfahren nur in einem Vorschlag nicht berücksichtigt worden ist (236 BlgNR 17. GP 13). Zu den Besetzungsvorschlägen siehe Art 86 Abs 2 B-VG (oben bei Art II).

6. Im Rahmen einer vorausschauenden **Planstellenbewirtschaftung** muss die Zahl der Richteramtsanwärterplanstellen in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln nach den voraussichtlichen Abgängen in den nächsten Jahren ausgerichtet werden. Die Weigerung eines oder mehrerer ernennungsreifer Richteramtsanwärters, sich um ausgeschriebene Planstellen zu bewerben, würde eine sinnvolle Planstellenbewirtschaftung inhibieren und unnötigerweise die Heranziehung von Vertretungsrichtern erfordern. Der Kündigungsgrund nach **Abs 2 Z 4** soll Gelegenheit geben, sich von solchen Richteramtsanwärters zu trennen. Die Heranziehung dieses Kündigungsgrundes soll jedoch von der Voraussetzung abhängen, dass der betreffende ernennungsreife Richteramtsanwärter sich trotz nachweislicher Aufforderungen um zumindest zwei verschiedene Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes nicht beworben hat. Der Nachweis dieser Aufforderung ist ein Tatbestandserfordernis für den Kündigungsbescheid (236 BlgNR 17. GP 13).

Dienstentlassung infolge Verurteilung

§ 8. Wird der Richteramtsanwärter zu einer Strafe verurteilt, die den Verlust des Amtes kraft Gesetzes¹ nach sich zieht, so ist vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes die Dienstentlassung zu vollziehen.

1. § 27 Abs 1 StGB: Mit der durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe ist bei einem Beamten der Verlust des Amtes verbunden.

II. Abschnitt

Ausbildung des Richteramtsanwärters

Dauer und Ablauf des Ausbildungsdienstes

§ 9. (1) Der Ausbildungsdienst dauert vier Jahre; wird die Richteramtsprüfung nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfolgreich abgelegt, verlängert sich der Ausbildungsdienst bis zur erfolgreichen Ablegung der Richteramtsprüfung.

(2) Der Ausbildungsdienst ist beim Bezirksgericht, beim Gerichtshof erster Instanz, bei einer Staatsanwaltschaft, bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen, bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar oder bei der Finanzprokurator¹ sowie bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu leisten.

(3) Ein Teil des Ausbildungsdienstes kann beim Oberlandesgericht, beim Obersten Gerichtshof, beim Bundesministerium für Justiz und bei einer Einrichtung für Bewährungshilfe (§ 24 Abs 2 Bewährungshilfegesetz 1969 BGBl 146) oder im Finanzwesen geleistet werden.

(4) Die näheren Bestimmungen über die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Ausbildungsdienstes sind durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Justiz durch Verordnung festzulegen.²

(5) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Verwaltungsstellen dem Richteramtsanwärter Gelegenheit zu geben, die Einrichtungen und die Arbeitsweisen der

Dienststellen des Bundes kennenzulernen, die für die Tätigkeit des Richters oder des Staatsanwaltes von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Exkursionen zu den betreffenden Dienststellen, verbunden mit Vorträgen durch Vertreter dieser Dienststellen, zu veranstalten.

Fassung: Art I Z 6 BGBl 1988/230 idF Art 4 Z 2 und 3 BGBl I 2011/140

Lit: *Beran/Wittmann-Tiwald*, Lebenslanges Lernen in der Justiz, ÖRZ 2006, 238; *Jesionek*, Zur Ausbildung des österreichischen Richters, in FS für Rudolf Wassermann zum sechzigsten Geburtstag (1985) 581; *derselbe*, Zur Ausbildung und Fortbildung von Richtern und Rechtsanwälten (und von RiAA und ReAA), AnwBl 1986, 115; *derselbe*, Zur Ausbildung des österreichischen Richters, in: *Dimmel/Noll* (Hrsg), Das Juristenbuch (1991) 175; *A. Schmidt*, Richterausbildung aus der Sicht eines Ausbildungsrichters, WR 16 (Dezember 1996) 21.

1. Die obligatorische Praxis bei einem Rechtsanwalt (oder beim Notar oder bei der Finanzprokurator) wurde erst auf Antrag des Justizausschusses normiert. Er begründete dies wie folgt (531 BlgNR 17. GP 2): Mit Recht sieht die Regierungsvorlage ein Hauptanliegen der Ausbildungsreform darin gelegen, dass durch die Ausbildung beim beruflichen Parteienvertreter der angehende Richter ein besseres Verständnis sowohl für die Situation der beruflichen Parteienvertreter als auch für die vor Gericht auftretenden Parteien erhalten soll. Der Justizausschuss ist der Auffassung, dass die Ausbildung des Richteramtsanwärters beim Rechtsanwalt, beim Notar oder bei der Finanzprokurator so wichtig ist, dass sie nicht nur fakultativ vorgesehen, sondern obligatorisch durchgeführt und dass überdies die Mindestdauer dieser Zuteilung in Angleichung an die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft mit fünf Monaten festgelegt werden soll. Wenn schon seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts der angehende Rechtsanwalt eine Gerichtspraxis leisten muss, ist es nur folgerichtig, auch für einen Richter eine obligatorische Ausbildung bei einem beruflichen Parteienvertreter einzuführen.

2. Die hier seit der Dienstrechts-Novelle 2011 (BGBl I 2011/140) statt der bisherigen konkreten Regelung im Gesetz vorgesehene Richteramtsanwärter/innen-Ausbildungsverordnung (RiAA-AusbVO) ist mit BGBl II 2012/279 erlassen worden und trat mit 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird im Anhang wiedergegeben.

Ausbildung beim Rechtsanwalt

§ 9a. (1) Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer hat eine Liste der Rechtsanwälte zu führen, die bereit sind, einen Richteramtsanwärter in ihre Kanzlei aufzunehmen, und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung des Richteramtsanwärters bieten. Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer hat dem örtlich zuständigen Präsidenten des

Oberlandesgerichtes im Jänner jedes Jahres eine Ausfertigung dieser Liste zu übermitteln. Änderungen in dieser Liste sind vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer unverzüglich dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes mitzuteilen.

(2) Die Zuteilung zum Rechtsanwalt obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes; sie ist nur innerhalb des Oberlandesgerichtssprengels zulässig, für den der Richteramtsanwärter ernannt ist.¹ Zwischen Rechtsanwalt und Richteramtsanwärter darf kein Angehörigkeitsverhältnis im Sinne des § 34 bestehen.²

(3) Die Ausbildung beim Rechtsanwalt darf frühestens nach dem zweiten Jahr des Ausbildungsdienstes beginnen. Die Zuteilung ist so vorzunehmen, dass in diesen Ausbildungsabschnitt nicht die Zeit des Prüfungsurlaubes und der Ablegung der Richteramtprüfung fällt.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat dem Rechtsanwalt und dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer den vorgesehenen Zeitraum der Zuteilung mindestens zwei Monate vor Beginn der Zuteilung bekanntzugeben. Termine von Kursen, Übungen, Seminaren, Exkursionen und anderen derartigen Veranstaltungen, an denen der Richteramtsanwärter teilnehmen soll, sowie festgelegte Urlaube sind dem Rechtsanwalt spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Pflicht zur Anzeige einer Dienstverhinderung im Sinne des § 62 Abs 1 besteht auch gegenüber dem Rechtsanwalt.

(5) Während der Zuteilung bleibt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Richteramtsanwärters zum Bund aufrecht; zwischen Richteramtsanwärter und Rechtsanwalt wird kein Dienstverhältnis begründet.³ Der Rechtsanwalt haftet für den Richteramtsanwärter als seinen Erfüllungsgehilfen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl 1965/80, findet sinngemäß Anwendung. Das Amtshaftungsgesetz, BGBl 1949/20, und das Organhaftpflichtgesetz, BGBl 1967/181, sind nicht anzuwenden.

(6) Während der Zuteilung hat der Richteramtsanwärter die Vertretungsbefugnis eines substitutionsberechtigten Rechtsanwaltsanwärters (§ 15 Abs 2 RAO). Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer hat dem Richteramtsanwärter eine Urkunde

auszustellen, wonach dieser für die Dauer der Zuteilung gemäß § 15 Abs 2 RAO vertretungsbefugt ist (große Legitimationsurkunde).

(7) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den Richteramtsanwärter im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung (§ 21a RAO) mitzuversichern.⁴

(8) Der Rechtsanwalt hat für jeden in seiner Kanzlei oder in seinem Auftrag verbrachten Arbeitstag des Richteramtsanwärters 75 vH eines Zweiundzwanzigstels des Gehaltes (§ 67) eines Richteramtsanwärters an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu überweisen.⁵ Bei Richteramtsanwärtlern mit Herabsetzung der Auslastung nach § 76a oder mit Teilauslastung nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, oder dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, ist von den gemäß § 76d Abs 1 halbierten Ansätzen auszugehen.⁶ Die Überweisung hat jeweils bis längstens 20. des nächsten Kalendermonates zu erfolgen. Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, dem Richteramtsanwärter für dessen Tätigkeit ein Entgelt zu geben; ebenso ist es dem Richteramtsanwärter untersagt, für seine Tätigkeit beim Rechtsanwalt von diesem oder von anderen Personen ein Entgelt anzunehmen.

(9) Der Richteramtsanwärter hat die Anordnungen des Rechtsanwaltes, die ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden, zu befolgen, es sei denn, die Befolgung würde gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen. Ein pflichtwidriges Verhalten des Richteramtsanwärters ist vom Rechtsanwalt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes anzuzeigen. Der 2. Teil dieses Bundesgesetzes ist auf den Richteramtsanwärter auch für die Zeit seiner Ausbildung beim Rechtsanwalt anzuwenden.⁷

(10) Für die Zuteilung zum Rechtsanwalt sind die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl 133, über die Dienstzuteilung anzuwenden, wobei die Kanzlei des Rechtsanwaltes als Dienststelle des Bundes gilt. Reisen, die der Richteramtsanwärter während der Zuteilung zum Rechtsanwalt zum Zweck der Teilnahme an Kursen, Übungen, Seminaren, Exkursionen und anderen derartigen im Rahmen des Ausbildungsdienstes festgesetzten Veranstaltungen unternimmt, gelten nach Maßgabe der Reisegebührenvorschrift 1955 als Dienstreisen. Für Reisen, die der Richteramtsanwärter im Rahmen seiner Verwendung beim Rechtsanwalt unternimmt, hat er ausschließlich gegenüber dem

Rechtsanwalt einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, wobei sich Umfang und Höhe dieses Anspruches nach der Reisegebührenvorschrift 1955 richten. Soweit Fahrausweise vom Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt werden, entfällt der Anspruch auf Reisekostenvergütung. Der Richteramtsanwärter hat Fahrpreisermäßigungen für öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen, sofern für allfällige Kosten von Berechtigungsausweisen oder für allfällige, von der einzelnen Reise unabhängige Vorauszahlungen der Rechtsanwalt aufkommt.

(11) Auf Ersuchen des Rechtsanwaltes oder des Richteramtsanwärters ist die Ausbildung des Richteramtsanwärters beim Rechtsanwalt vorzeitig zu beenden. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat in diesem Fall die Zuteilung unverzüglich aufzuheben und hievon den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer zu verständigen.⁸

Fassung: Eingefügt durch Art I Z 6 BGBl 1988/230; geändert durch Art II Z 1 BGBl 1991/362, Art I Z 1a und 2 BGBl 1992/315, Art I Z 6 BGBl I 1999/5, Art 9 Z 2 BGBl I 2000/6, Art 6 Z 3 BGBl I 2002/87 und Art 4 Z 1 BGBl I 2005/80.

Lit: *Bogensberger/Ebhart*, Richteramtsanwärter beim Anwalt, AnwBl 1988, 659; *Graff*, Richterausbildung beim Rechtsanwalt, AnwBl 1988, 247; *Hartung*, Die richterlichen Ausbildungen in der Anwaltskanzlei, AnwBl 1989, 766; *Schuppich*, Lehrjahre, AnwBl 1988, 185; *Setz ua*, Als Richteramtsanwärter(in) beim Rechtsanwalt – Überlegungen zu einem gelungenen Arbeitsbündnis, AnwBl 2003, 198.

1. Der Präsident des Oberlandesgerichtes kann einen Richteramtsanwärter nur einem Rechtsanwalt zuteilen, dessen Kanzlei im Sprengel des Oberlandesgerichtes ihren Sitz hat (Abs 2). In Beachtung der Verfassungsgrundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung wird der Präsident des Oberlandesgerichtes darauf zu achten haben, dass die Zuteilung in der Regel zu einem Rechtsanwalt vorgenommen wird, der im Sprengel desjenigen Gerichtshofes erster Instanz seinen **Kanzleisitz** hat, in dem der Richteramtsanwärter seinen Wohnsitz hat (236 BlgNR 17. GP 14).

2. Um von vornherein den Anschein einer Befangenheit zu verhindern, wird bestimmt, dass zwischen Rechtsanwalt und Richteramtsanwärter ein **Angehörigenverhältnis** iSd § 34 nicht bestehen darf. **Kollisionen**, die dadurch entstehen können, dass der Richteramtsanwärter im Rahmen seiner Ausbildung beim Rechtsanwalt als Parteienvertreter aufgetreten ist, werden durch § 20 Z 4 JN bzw § 68 Abs 1 Z 2 StPO (jetzt: § 43 Abs 1 Z 1) ausgeschlossen. Die **Verschwiegenheitspflicht** des Richteramtsanwärters hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, die ihm während seiner Tätigkeit beim Rechtsanwalt bekannt geworden oder anvertraut worden sind, ist durch das in § 9 RAO verankerte umfassende Beweismittelverbot ausreichend

abgesichert, sodass es einer gesonderten Regelung im Richterdienstgesetz nicht bedarf (236 BlgNR 17. GP 14).

3. Die **Stellung des Rechtsanwaltes** gegenüber dem Richteramtsanwärter soll der Stellung eines mit der Ausbildung eines Richteramtsanwärters beauftragten Richters entsprechen (236 BlgNR 17. GP 14).

4. Zur Anpassung der Abs 6 und 7 durch die Novelle 1992 siehe 544 BlgNR 18. GP 1 f. Der Justizausschuss (531 BlgNR 17. GP 3) ging davon aus, dass einem Richteramtsanwärter während seiner Zuteilung zur **Finanzprokurator** eine Amtslegitimation ausgestellt wird, die ihn gem § 4 Abs 2 Prokuratorgesetz StGBI 1945/172 zum Einschreiten ermächtigt.

5. Der Justizausschuss war der Meinung, dass der ausbildende Rechtsanwalt oder Notar, der einen qualifizierten juristischen Mitarbeiter mit mindestens zweijähriger Praxis erhält, dafür ein **Entgelt** an den Bund bezahlen soll. Der während der Zuteilung des Richteramtsanwärters zum Rechtsanwalt oder Notar weiterlaufende Bezugsaufwand soll allerdings nicht zur Gänze auf den Rechtsanwalt oder Notar überwält werden, da eine richtig verstandene Ausbildung den Ausbildenden Zeit und Mühe kostet und in die relativ kurze Ausbildungsdauer beim Rechtsanwalt oder Notar eine nicht ganz unerhebliche Zeit der Umstellung und Einarbeitung des Richteramtsanwärters in einen neuen Arbeitsbereich fällt. Der Justizausschuss hält daher eine Verpflichtung des Rechtsanwaltes oder Notars zur Refundierung von 75 vH des Bezuges (ohne Haushaltszulage) für angemessen (531 BlgNR 17. GP 3).

6. Zur Begründung der Einschlebung des 2. Satzes in **Abs 8** siehe Anm 4 zu § 13.

7. Nach Abs 9 erfährt die **disziplinäre Verantwortlichkeit** des Richteramtsanwärters durch die Zuteilung zum Rechtsanwalt keine Änderung oder Einschränkung. (Der 2. Teil des RStDG beinhaltet das Disziplinarrecht.)

8. Dem Ersuchen des Rechtsanwaltes (Notars) oder Richteramtsanwärters um vorzeitige **Beendigung** der Zuteilung ist jedenfalls nachzukommen. Ist nämlich das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt (Notar) und Richteramtsanwärter gestört, kann keine gedeihliche Ausbildung erwartet werden. Ist die vorgeschriebene Ausbildungszeit von fünf Monaten noch nicht erfüllt, so muss eine Zuteilung zu einem anderen Rechtsanwalt, Notar oder zur Finanzprokurator erfolgen.

Ausbildung beim Notar

§ 9b. (1) Auf die Ausbildung des Richteramtsanwärters beim Notar ist § 9a mit Ausnahme des Abs 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer die Notariatskammer und an die Stelle der Verweisung auf § 21a RAO die Verweisung auf § 30 NO treten.

(2) § 118 Abs 1 NO ist sinngemäß anzuwenden. Geschäfte der in § 118 Abs 2 NO aufgezählten Art können dem Richteramtsanwärter nicht aufgetragen werden.¹

Fassung: Eingefügt durch Art I Z 6 BGBl 1988/230, neu gefasst durch Art I Z 2 BGBl 1992/315, abgeändert durch Art I Z 7 BGBl I 1999/5.

1. Der Richteramtsanwärter ist in allen Bereichen der **notariellen Tätigkeit** zu verwenden (§ 118 Abs 1 NO). Er ist einem ungeprüften Notariatskandidaten gleichgestellt.

Ausbildung im Bereich des Finanzwesens

§ 9c. (1) Ausbildungen können überdies im Bereich des Finanzwesens bei

- 1. der Finanzverwaltung,**
- 2. der Finanzmarktaufsicht,**
- 3. der Abteilung Wirtschaftskriminalität im Bundeskriminalamt,**
- 4. der Österreichischen Nationalbank,**
- 5. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern,**
- 6. Steuerberaterinnen und Steuerberatern,**
- 7. anerkannten Wirtschaftstreuhandgesellschaften und**
- 8. geeigneten Unternehmen**

stattfinden.

(2) In jedem Fall hat die Ausbildungseinrichtung die Richteramtsanwärterin oder den Richteramtsanwärter im Rahmen ihrer bestehenden Betriebs- bzw. Haftpflichtversicherung mitzuversichern bzw. zur Sicherstellung eines Haftpflichtversicherungsschutzes eine solche abzuschließen.

(3) § 9a Abs. 2 bis 5 und 9 bis 11 ist sinngemäß anzuwenden.

Fassung: Eingefügt durch Art 4 Z4 BGBl I 2011/140

Gestaltung des Ausbildungsdienstes

§ 10. (1) Der Ausbildungsdienst ist so einzurichten, dass der Richteramtsanwärter in sämtlichen Geschäftszweigen des gerichtlichen und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes einschließlich der Justizverwaltungssachen¹ und des Dienstes in der Geschäftsstelle unterwiesen wird und die zur selbständigen Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben kann.² Es ist ihm Gelegenheit zu geben, unter Aufsicht des Richters³ Vernehmungen durchzuführen, bei mündlichen Streitverhandlungen und Hauptverhandlungen jedoch nur dann, wenn nicht vor einem Senat verhandelt wird und der Richter anwesend ist. Der Richteramtsanwärter ist soviel wie möglich zur Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen und zu anderer konzeptiver Vorarbeit in Zivil- und Strafsachen heranzuziehen. Er ist auch als Schriftführer zu beschäftigen, jedoch nur insoweit, als dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist.

(2) Während der Ausbildung bei der Finanzprokurator, beim Rechtsanwalt und beim Notar ist dem Richteramtsanwärter Gelegenheit zu geben, vornehmlich die Entwicklung und Durchführung der Rechtssachen vom Standpunkt der Parteien kennenzulernen. Zu diesem Zweck ist er, soweit dies die Umstände gestatten, der Aufnahme von Informationen zuzuziehen oder mit der selbständigen Aufnahme von Informationen zu betrauen. Er ist zur Verfassung von Parteieingaben, insbesondere zur Verfassung von Schriftsätzen in Justizsachen, und, soweit dies gesetzlich zulässig ist, zur Vertretung bei Verhandlungen heranzuziehen.

(3) Im Rahmen der Ausbildung im Bereich der Wirtschaft ist das Verständnis für wirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Abläufe und Zusammenhänge zu fördern.

(4) Bei der Gestaltung des Ausbildungsdienstes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Richteramtsanwärter zum Studium für die Richteramtsprüfung und seine wissenschaftliche Fortbildung genügend Zeit frei bleibt.

Fassung: Eingefügt durch Art 1 Z 6 BGBl 1988/230, abgeändert durch Art 4 Z 5 BGBl I 2011/140.

1. Der Richteramtsanwärter ist auch mit **Justizverwaltungssachen** vertraut zu machen, die er später als Amtsleiter oder Vorsteher eines Bezirksgerichtes auf sich allein gestellt zu bearbeiten hat.

2. Da die Hauptlast der praktischen Ausbildung der "**Ausbildungsrichter**" ("Ausbildungsstaatsanwalt") zu tragen hat, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass nur Richter (StA) berufen werden, die sowohl eine besondere Eignung als auch eine besondere Neigung zur Ausbildungstätigkeit aufweisen (JME 27. 9. 1976 JMZ 600.00/11-III 1/76).

3. "Unter Aufsicht des Richters" ist so zu verstehen, dass der Richter nicht unmittelbar anwesend, jedoch jederzeit erreichbar zu sein hat. Es muss vom Richter auch erwartet werden, dass er das Vernehmungsthema zuvor mit dem Richteramtsanwärter bespricht (236 BlgNR 17. GP 16).

Leitung des Ausbildungsdienstes

§ 11. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat den Ausbildungsdienst zu leiten und die Verwendung des Richteramtsanwärters zu bestimmen.

Beurteilung des Ausbildungsstandes

§ 12. (1) Jeder mit der Ausbildung des Richteramtsanwärters betraute Richter,¹ Staatsanwalt oder Beamte hat dessen Leistungen, Ausbildungsstand und Eignung für den Richterberuf nach den im § 54 Abs 1 genannten Erfordernissen² schriftlich zu beurteilen. Der Leiter der Dienststelle hat diese Beurteilung unter Anschluss seiner Stellungnahme dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Dienstweg vorzulegen.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes soll dem Richteramtsanwärter insoweit mündlich Auskunft über den wesentlichen Inhalt der Beurteilung geben, als dadurch eine Steigerung der Leistungen des Richteramtsanwärters zu erwarten ist. Auf Ersuchen des Richteramtsanwärters ist diese Auskunft jedenfalls zu erteilen.³

(3) Abs 1 ist von der Finanzprokurator, vom Rechtsanwalt und vom Notar mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gebiete, auf denen der Richteramtsanwärter verwendet wurde, in einer Verwendungsbestätigung kurz anzuführen sind und eine Beurteilung der Eignung für den Richterberuf zu unterbleiben hat. Die Vorlage der

Verwendungsbestätigung hat unmittelbar an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu erfolgen.

Fassung: Art I Z 7 BGBl 1988/230.

1. Beachte § 58a RStDG mit folgendem Wortlaut: Der Richter ist verpflichtet, ihm zugeteilte Richteramtsanwärter und Rechtspraktikanten vorschriftsmäßig auszubilden. Einem Richter dürfen nicht mehr als zwei Richteramtsanwärter oder Rechtspraktikanten gleichzeitig zur Ausbildung zugeteilt sein.

Dazu betonen die EB (236 BlgNR 17. GP 19): Eine der vornehmsten **Pflichten** des Richters ist es, Richteramtsanwärter und Rechtspraktikanten **auszubilden**. Die Heranbildung eines tüchtigen Richternachwuchses liegt nicht nur im Interesse der Richter selbst, sondern im Interesse einer gut funktionierenden Justiz überhaupt. Darüber hinaus soll sich der Richter bewußt sein, dass auch eine gediegene praktische Ausbildung jener Rechtspraktikanten, die nicht den Richterberuf ergreifen, eine ehrenvolle Lehrtätigkeit ist, die sich als Praktikum dem theoretischen Universitätsstudium anschließt und eine unschätzbare Bereicherung des Rechtspraktikanten für seinen künftigen Beruf darstellt. Nicht zuletzt beruht das Ansehen der Richter und der Justiz im Allgemeinen auf der Ausbildung von Generationen von Rechtspraktikanten, die später in anderen Berufen als jenen eines Richters oder Staatsanwaltes tätig geworden sind. Das Vorbild des Richters prägt sich im Bewußtsein des Rechtspraktikanten ein und hat auf dessen Einstellung zur Justiz und zum Rechtsleben überhaupt einen bestimmenden Einfluss.

2. § 54 RStDG ist bei § 3 abgedruckt. Neben diesen "**Beurteilungen**" gibt es keine gesonderten **Dienstbeschreibungen** mehr (siehe oben Anm 2 zu Art III).

3. Der Vorschlag, dem Richteramtsanwärter **Einsicht** in die schriftlichen Ausbildungsgutachten zu gewähren, wird **nicht** aufgegriffen. Die mit der Ausbildung des Richteramtsanwärters befaßten Richter, Staatsanwälte oder Beamten könnten eine allfällige Auseinandersetzung mit dem Richteramtsanwärter scheuen und aus diesem Grund eher bereit sein, eine günstigere Beurteilung abzugeben. Dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes wird jedoch durch Abs 2 die Möglichkeit eingeräumt, dem Richteramtsanwärter insoweit mündlich Auskunft über den wesentlichen Inhalt seiner Beurteilung zu geben, als dadurch eine Steigerung der Leistungen des Richteramtsanwärters zu erwarten ist. Auf Ersuchen des Richteramtsanwärters ist diese mündliche Auskunft über den wesentlichen Inhalt der Beurteilung vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes jedenfalls zu erteilen (236 BlgNR 17. GP 16).

Dienstabwesenheit

§ 13. (1) Die Zeit, während der der Richteramtsanwärter aus anderen Gründen als wegen Erholungs-¹ und Prüfungsurlaubes² vom Dienst abwesend ist, ist bei der Berechnung der Dauer des Ausbildungsdienstes

nicht zu berücksichtigen, soweit sie während eines Ausbildungsjahres³ insgesamt 30 Arbeitstage überschreitet.

(2) Die Zeit einer Herabsetzung der Auslastung nach § 76a oder einer Teilauslastung nach dem MSchG oder nach dem VKG zählt bei der Berechnung der Dauer des Ausbildungsdienstes und der im § 9 Abs 4 festgelegten Mindest- und Höchstdauer von Ausbildungsstationen nur zur Hälfte.⁴

Fassung: Art I Z 7 BGBl 1988/230, Art I Z 3 BGBl 1992/315 und Art 6 Z 4 BGBl I 2002/87.

1. Der Erholungsurlaub beträgt bei Richteramtsanwärtern 200 Stunden für jedes Kalenderjahr (§ 72 Abs 1 Z 1 RStDG).

2. Der Prüfungsurlaub beträgt 30 Arbeitstage (§ 21 Abs 2 RStDG).

3. Die jeweilige Berechnungsbasis bezieht sich nicht auf das Kalenderjahr sondern auf das **Ausbildungsjahr**, das mit dem Tag der Ernennung zum Richteramtsanwärter beginnt.

4. Die EB (458 BlgNR 18. GP 7 f) begründen die Änderungen des Art III Abs 2 und der §§ 9a, 13, 14 und 21 wie folgt: Einem Wunsch der Vertreter der Richter folgend, werden auch Richteramtsanwärter in die Regelungen über die **Herabsetzung der Auslastung** nach § 76a und die **Teilauslastung** nach dem Mutterschutzgesetz 1979 bzw dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz einbezogen. Dies erfordert Adaptierungen mehrerer Bestimmungen über die Ausbildung der Richteramtsanwärter. § 13 wird dahingehend ergänzt, dass sich der Ausbildungsdienst für Richteramtsanwärter mit Herabsetzung der Auslastung bzw mit Teilauslastung entsprechend verlängert. Um in diesen Fällen das Erreichen der gesteckten Ausbildungsziele sicherzustellen, ist es erforderlich, die im § 9 Abs 4 festgelegte Mindest- und Höchstdauer von Ausbildungsstationen entsprechend zu verlängern. Für einen Richteramtsanwärter, der etwa während seiner gesamten Zuteilung zum Rechtsanwalt (oder zum Notar oder zur Finanzprokurator) eine Herabsetzung der Auslastung bzw eine Teilauslastung in Anspruch nimmt, wird daher die Zuteilung zum Rechtsanwalt (oder zum Notar oder zur Finanzprokurator) zumindest zehn Monate dauern müssen. Das Entgelt, das der Rechtsanwalt oder Notar gemäß § 9a Abs 8 an den Bund zu bezahlen hat, hat sich im Falle der Zuteilung eines Richteramtsanwärters mit Herabsetzung der Auslastung bzw mit Teilauslastung auf die Hälfte zu reduzieren.

Mit den Vertretern der Richter besteht Einvernehmen darüber, dass Richteramtsanwärter auch im Falle der Herabsetzung der Auslastung bzw Teilauslastung jedenfalls an ganztägigen Übungskursen, Seminaren und Exkursionen teilzunehmen haben. Soweit die Teilnahme an diesen Veranstaltungen die auf Grund der Auslastung bzw Teilauslastung vorgesehene dienstliche Anwesenheit des Richteramtsanwärters übersteigt, hat innerhalb der nächsten zehn Wochen ein

Ausgleich zu erfolgen. Eine finanzielle Abgeltung dieser vorübergehenden zusätzlichen Inanspruchnahmen ist nicht vorgesehen (§ 14 Abs 5).

Für Richteramtsanwärter mit Herabsetzung der Auslastung bzw mit Teilauslastung hat sich aber nicht nur die Dauer der einzelnen Ausbildungsstationen, sondern auch der Prüfungsurlaub zum Selbststudium entsprechend zu verlängern (§ 21 Abs 3). Um die Berechnung des Ausmaßes des Prüfungsurlaubes zu vereinheitlichen, wird der Prüfungsurlaub künftig nicht mehr nach Wochen, sondern nach Arbeitstagen zu berechnen sein (§ 21 Abs 2).

Aus der Verlängerung des Prüfungsurlaubes können jedoch keine Rückschlüsse auf den Erholungsurlaub gezogen werden. Die Zahl der Erholungsurlaubstage ändert sich durch eine Herabsetzung der Auslastung bzw Teilauslastung weder für den Richteramtsanwärter noch für den Richter.

Übungskurse zur Ausbildung

§ 14. (1) Beim Oberlandesgericht, erforderlichenfalls auch beim Gerichtshof erster Instanz sind Übungskurse zur Ausbildung der Richteramtsanwärter einzurichten.

(2) Die Übungskurse sollen den Richteramtsanwärter in Stand setzen, seine Rechtskenntnisse praktisch zu verwerten, seine Fähigkeit, Rechtsfälle mündlich und schriftlich darzustellen und zu entscheiden, fördern, seine sozialen Fähigkeiten (z.B. Kritik-, Konflikt-, Kommunikations- und Teamfähigkeit) stärken und sein Verständnis für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die Rechtsanwendung wecken.

(3) Dem Richteramtsanwärter ist im Rahmen von Kursen, Seminaren, Exkursionen und Übungen Gelegenheit zu geben, auch die für Richter unerläßlichen Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, der Rede-, Gesprächs- und Verhandlungstechnik, der Vernehmungstaktik, des Verhaltens im Parteienverkehr, der Kommunikation, des Konflikt- und Zeitmanagements, der Soziologie, der forensischen Medizin, der Psychologie, der Psychiatrie und der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie auf kulturellem, technischem, volkswirtschaftlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet zu erwerben.

(4) Soweit es mit dem Ausbildungszweck und den dienstlichen Interessen vereinbar ist, ist dem Richteramtsanwärter auch Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen anderer Behörden, Anstalten und Organisationen teilzunehmen.

(5) An den in Abs 1 bis 3 aufgezählten Veranstaltungen haben auch Richteramtsanwärter mit Herabsetzung der Auslastung oder mit Teilauslastung teilzunehmen. Soweit die Teilnahme an diesen Veranstaltungen die auf Grund der Herabsetzung der Auslastung oder der Teilauslastung vorgesehene dienstliche Anwesenheit des Richteramtsanwärters übersteigt, hat innerhalb der nächsten zehn Wochen ein Ausgleich zu erfolgen.¹

Fassung: Art I Z 8 BGBl 1988/230, Art I Z 4 BGBl 1992/315 sowie Art 6 Z 5 und 6 BGBl I 2008/147.

1. Zur Anfügung des **Abs 5** durch die RDG-Novelle 1992 siehe die Begründung in Anm 4 zu § 13.

Einrechnung in den Ausbildungsdienst

§ 15. Die vor der Ernennung zum Richteramtsanwärter zurückgelegte Praxis als Rechtspraktikant, bei der Finanzprokurator oder bei einer anderen Dienststelle der Verwaltung, als Rechtsanwaltsanwärter oder Notariatskandidat¹ ist vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes ganz oder teilweise in den Ausbildungsdienst einzurechnen, soweit durch diese Praxis eine den Zwecken des Ausbildungsdienstes entsprechende Verwendung und Ausbildung der Richteramtsanwärter gewährleistet ist. Im Einrechnungsbescheid² ist festzustellen, ob, welche und in welchem Umfang im § 9 Abs 2 aufgezählte Ausbildungsstationen ersetzt werden.³

Fassung: Art I Z 8a BGBl 1988/230.

1. Für alle aufgezählten (einrechenbaren) Tätigkeiten bildet die erfolgreiche Absolvierung des Studiums der Rechtswissenschaften eine Voraussetzung.

2. Gegen den **Einrechnungsbescheid** ist die **Berufung** zulässig (§ 12 Abs 1 DVG).

3. Durch die im letzten Satz angeordnete Feststellung soll verhindert werden, dass Richteramtsanwärter mit vorheriger Rechtspraxis nochmals jenen Ausbildungsstationen (zB Rechtsanwaltspraxis) zugeteilt werden, bei denen sie bereits einschlägige Erfahrungen sammeln konnten (531 BlgNR 17. GP 3).

Richteramtsprüfung

§ 16. (1) Durch die Richteramtsprüfung¹ sollen die für den Gerichtsdienst nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und die Fähigkeit des Kandidaten zur gewandten und richtigen rechtlichen Beurteilung und Entscheidung von Zivil- und Straffällen nachgewiesen werden.

(2) Die Richteramtsprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen. Sie hat mit der schriftlichen Prüfung zu beginnen.

(3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind zwei an Hand von Gerichtsakten unter Aufsicht zu verfassende Klausurarbeiten über je ein Thema aus dem Zivilrecht und aus dem Strafrecht. Diese Arbeiten sind an zwei verschiedenen Tagen innerhalb eines Zeitraumes von längstens je zehn Stunden anzufertigen. Dem Kandidaten ist die Benützung der Gesetzesausgaben und der literarischen Behelfe gestattet; ausgenommen sind Sammlungen von Musterbeispielen und Formularbücher.

(4) Folgende Gebiete der österreichischen Rechtsordnung – hinsichtlich der Z 1 bis 8 unter Berücksichtigung bestehender europarechtlicher und internationaler Bezüge – sind insbesondere in ihrer praktischen Anwendung durch die Gerichte Gegenstände der mündlichen Prüfung:

- 1. bürgerliches Recht einschließlich des Internationalen Privatrechts sowie das Arbeits- und Sozialrecht;**
- 2. Unternehmensrecht einschließlich des Wechsel- und Scheckrechts, des Immaterialgüterrechts sowie des gewerblichen Rechtsschutzes;**
- 3. Zivilverfahrensrecht einschließlich des Außerstreitverfahrens-, Exekutions-, Insolvenz-, und Anfechtungsrechts;**
- 4. Strafrecht und Strafverfahrensrecht einschließlich des Strafvollzugsrechts sowie der Grundzüge der Kriminologie;**
- 5. Verfassung und innere Einrichtung der Gerichte einschließlich der wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz;**
- 6. Verfassungsrecht, die Grund- und Menschenrechte einschließlich des Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsrechts, die Verfassungs- und die Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Grundzüge des Verwaltungs- und des Finanzrechts;**
- 7. Dienstrecht der Richter und Staatsanwälte unter Berücksichtigung der Grundzüge des Dienstrechts der anderen Bundesbediensteten;**

8. **Verfahrensleitung und Verhandlungsführung durch den Richter einschließlich des adäquaten Umgangs mit besonderen Verhandlungssituationen, die Gestaltung richterlicher Entscheidungen und Verfügungen, die Besorgung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft, die Zusammenarbeit und Koordination zwischen Justiz- und Exekutivorganen sowie Opferschutzeinrichtungen und Interventionsstellen sowie die Gewaltprävention und das Gewaltschutzrecht;²**
9. **Grundzüge des materiellen und formellen Europarechts, insbesondere Vorabentscheidungsverfahren.**

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich³ und soll mindestens zwei Stunden dauern. Die gleichzeitige Vornahme der Prüfung ist nur mit zwei Kandidaten zulässig; in diesem Falle soll die Prüfung mindestens drei Stunden dauern.

[(6) Hat der Kandidat das Doktorat der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten, BGBl I 1997/48, oder nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl 1978/140, erlangt, so ist er auf seinen Antrag von der Ablegung der mündlichen Prüfung über diejenigen Gegenstände, die Prüfungsfächer des Rigorosums gewesen sind, zu befreien.]⁴

Fassung: Art 1 Z 9 und 10 BGBl 1988/230, Art 4 Z 7 und 8 BGBl 2007/96 sowie Art 6 Z 7 und 8 BGBl I 2008/147 und Art 124 Z 5 BGBl 2010/111.

1. Im Gegensatz zur Notariatsprüfung – aber ebenso wie (nunmehr wieder) die Rechtsanwaltsprüfung – setzt sich die Richteramtsprüfung nicht aus zwei Teilprüfungen zusammen, sondern besteht aus **einer** (schriftlichen und mündlichen) Prüfung.

2. Die Neufassung des Abs 4 wird im diesbezüglichen Abänderungsantrag (AA-88, 23. GP 45 f) folgendermaßen begründet: Die auf Grund der geänderten Definition der erforderlichen universitären Vorbildung gebotene Neuformulierung der Prüfungsgegenstände der mündlichen Richteramtsanwärterprüfung soll zum Anlass genommen werden, einige bisher zwar umfasste und geprüfte, jedoch im Gesetz nicht ausdrücklich genannte Punkte in den Text aufzunehmen; dazu zählen neben dem Dienstrecht der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Besorgung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft insbesondere die Grundrechte sowie europarechtliche und internationale Zusammenhänge, weiters der Gewaltschutz sowie das Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsrecht. Im Mittelpunkt der Berufsprüfung

soll – als Gegenstück zur akademischen Vorbildung – die Rechtswirklichkeit, also die praktische Anwendung des Rechts im Alltag der Gerichte stehen.

3. Die mündliche Prüfung ist im Gegensatz zur Rechtsanwalts- (§ 19 RAPG) und Notariatsprüfung (§ 19 NPG) **nicht öffentlich**.

4. Die **Beseitigung der Anrechnungsmöglichkeit** der Rigorosenfächer nach **Abs 6** ist mit 1. 1. 2008 in Kraft getreten. Sie bleibt jedoch für jene Fälle weiterhin aufrecht, in denen ein Ansuchen auf Zulassung zur Richteramtsprüfung (siehe § 21 Abs 1) bis zum 31. 3. 2008 gestellt wird (§ 207 Abs 47 Z 1 RStDG). Bemerkenswert ist, dass im RAPG und im NPG die Übergangsfrist für das Außerkrafttreten der Anrechnungsmöglichkeit weit großzügiger bemessen ist (siehe Art XVII § 18 BRÄG 2008 BGBl I 2007/111).

Richteramtsprüfungskommission

§ 17. Bei jedem Oberlandesgericht besteht eine Richteramtsprüfungskommission. Prüfungskommissäre sind der Präsident, der Vizepräsident und die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes sowie der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und dessen Erster Stellvertreter. Darüber hinaus ist für die Dauer von jeweils fünf Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Aktivstandes, eine angemessene Anzahl von Prüfungskommissären zu bestellen, die entweder zum Richteramt befähigt sind (§ 26) oder die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte erfüllen.¹

Fassung: Art I Z 11 BGBl 1988/230.

1. "Zum Richteramt befähigt" sind auch (gewisse) Professoren der rechtswissenschaftlichen Fakultät einer inländischen Universität (§ 26 Abs 2 RStDG). Sie können daher zu Prüfungskommissären bestellt werden; ebenso Beamte der Finanzprokurator mit Rechtsanwaltsprüfung (236 BlgNR 17. GP 17).

Bestellung der Prüfungskommissäre

§ 18. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat spätestens im November des letzten Jahres der Funktionsdauer der bestellten Prüfungskommissäre dem Bundesminister für Justiz Vorschläge über die neu zu bestellenden Prüfungskommissäre zu erstatten. Hinsichtlich der Personen, die nicht dem Personalstand des Oberlandesgerichtes angehören, hat er das Einvernehmen mit deren Dienstbehörde zu pflegen.

(2) Die Rechtsanwaltskammern, die im Sprengel des Oberlandesgerichtes ihren Sitz haben, haben auf Aufforderung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes fristgerecht Rechtsanwälte ihres Sprengels in der geforderten Anzahl zur Bestellung zu Prüfungskommissären namhaft zu machen.

Fassung: Art I Z 11 BGBl 1988/230.

Zusammensetzung der Prüfungskommission

§ 19. (1) Die mündliche Richteramtsprüfung ist vor fünf Prüfungskommissären abzulegen; mindestens zwei müssen Richter, einer Rechtsanwalt sein. Von den Richtern muss einer Mitglied des Oberlandesgerichtes sein.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat für die einzelne Richteramtsprüfung den Vorsitzenden und die anderen Prüfungskommissäre zu bestimmen. Die Auswahl und Begutachtung der schriftlichen Arbeiten hat er Prüfungskommissären zu übertragen, die Richter sind oder waren.

(3) Wer zu einem Kandidaten in einem im § 34 angeführten Angehörigkeitsverhältnis steht oder diesen gemäß § 9a ausgebildet hat, kann nicht dessen Prüfungskommissär sein.¹

Fassung: Art I Z 12 BGBl 1988/230.

1. Abs 3 ist auf den ausbildenden Notar analog anzuwenden, jedoch wird es wegen der Voraussetzungen des § 17 selten vorkommen, dass ein Notar zum Prüfungskommissär bestellt wird.

Ort und Zeit der Richteramtsprüfung

§ 20. (1) Die Richteramtsprüfung ist in der Regel bei dem Oberlandesgericht abzulegen, für dessen Sprengel der Richteramtsanwärter ernannt ist. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der Bundesminister für Justiz die Ablegung der Richteramtsprüfung bei einem anderen Oberlandesgericht bewilligen.

(2) Die Richteramtsprüfung soll innerhalb der letzten vier Monate des Ausbildungsdienstes abgelegt werden;¹ eine frühere Ablegung ist nicht zulässig.² Die Prüfungstermine sind vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes nach Bedarf zu bestimmen.

Fassung: Art I Z 13 und 14 BGBl 1988/230.

1. Die Richteramtsprüfung soll innerhalb der **letzten vier Monate** des Ausbildungsdienstes (also frühestens nach drei Jahren und acht Monaten) abgelegt werden, damit der Richteramtsanwärter unmittelbar nach der Beendigung des vierjährigen Ausbildungsdienstes zum Richter ernannt werden kann (236 BlgNR 17. GP 18). Die **Nichtablegung** der Richteramtsprüfung innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung des vierjährigen Ausbildungsdienstes bildet einen **Kündigungsgrund** (§ 7 Abs 2 Z 2).

2. Als **Zeitpunkt der Ablegung** der Richteramtsprüfung muss der erste Tag der schriftlichen Richteramtsprüfung gelten.

Zulassung zur Richteramtsprüfung Prüfungsurlaub

§ 21. (1) Der Richteramtsanwärter kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des vierjährigen Ausbildungsdienstes um die Zulassung zur Richteramtsprüfung ansuchen. Über die Zulassung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichtes.

(2) Der zur Richteramtsprüfung zugelassene Richteramtsanwärter hat Anspruch auf einen Prüfungsurlaub zum Selbststudium im Ausmaß von 30 Arbeitstagen.¹ Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat den Prüfungsurlaub so festzusetzen, dass er nach Wahl des Richteramtsanwärters entweder der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung unmittelbar vorangeht.

(3) Soweit das Selbststudium in die Zeit einer Herabsetzung der Auslastung oder einer Teilauslastung fällt, erhöht sich der Anspruch auf die für das Selbststudium vorgesehene Zeit auf die doppelte Anzahl von Arbeitstagen.

Fassung: Art I Z 21 BGBl 1988/230 und Art I Z 5 und 6 BGBl 1992/315.

1. Auch für die Wiederholung der Richteramtprüfung steht dem Richteramtswarter **Prüfungsurlaub** zu (§ 23 Abs 2).

2. Zu den Neuerungen der Novelle 1992 (Abs 2, 1. Satz und Anfügung des Abs 3) siehe die in Anm 4 zu § 13 angeführte Begründung.

Ergebnis der Richteramtprüfung

§ 22. (1) Das Prüfungsergebnis ist mit einer der folgenden Noten zu bewerten:¹

- 1. ausgezeichnet, bei weit über dem Durchschnitt liegenden, hervorragenden Kenntnissen und Fähigkeiten;**
- 2. sehr gut, bei überdurchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten;**
- 3. gut, bei durchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten;**
- 4. nicht genügend, bei unterdurchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten.²**

(2) Die Prüfungskommissäre haben nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen abzustimmen, der Vorsitzende jedoch als letzter. Die Entscheidung über das Prüfungsergebnis ist mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen.

(3) Wird über eine Note keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, dann sind die für die jeweils beste Note abgegebenen Stimmen der jeweils schlechteren Note zuzuzählen.

(4) Lautet die Note auf "nicht genügend", dann ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Über die Abstimmung und das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist.

(6) Das Prüfungsergebnis ist unmittelbar nach Beendigung der Prüfung vom Vorsitzenden mündlich zu verkünden. Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat über das Prüfungsergebnis dem Kandidaten ein Zeugnis auszustellen.

1. Bei der Bewertung sind die schriftlichen Klausurarbeiten und die mündlichen Leistungen zu berücksichtigen. Ist die schriftliche Leistung ungenügend und lässt sich der Kandidat von wesentlichen Gegenständen der mündlichen Prüfung **befreien** (§ 16

Abs 6 aF), so bleibt das Gesamtergebnis nicht genügend. Vgl allerdings § 21 Satz 2 NPG aF.

2. Interessant ist, dass – im Gegensatz zur Rechtsanwalts- (§ 23 RAPG) und Notariatsprüfung (§ 23 NPG) – ein Kandidat, der die Prüfung bloß bestanden hat, bei der Richteramtprüfung mit „gut“ bewertet wird. Es gibt also nur (zumindest) „gute“ Absolventen.

Wiederholung der Richteramtprüfung

§ 23. (1) Hat der Richteramtanwärter die Prüfung nicht bestanden, kann er sie nach Ablauf von sechs Monaten wiederholen; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.¹

(2) Der Prüfungsurlaub steht auch für die zu wiederholende Richteramtprüfung zu.

Fassung: Art I Z 16 BGBl 1988/230.

1. Die nicht bestandene Richteramtprüfung kann **frühestens** nach sechs Monaten nach Bekanntgabe des (negativen) Prüfungsergebnisses (Tag der mündlichen Prüfung) nur einmal wiederholt werden. Die Reprobationsfrist ergibt sich aus dem Gesetz, muss daher von der Prüfungskommission nicht festgelegt werden.

Nichtablegung oder Nichtbestehen der wiederholten Richteramtprüfung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des vierjährigen Ausbildungsdienstes bildet einen Kündigungsgrund (§ 7 Abs 2 Z 2).

Verwendung nach bestandener Richteramtprüfung

§ 24.¹ Nach bestandener Richteramtprüfung hat die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes die Verwendung der Richteramtanwärterin oder des Richteramtanwärters so zu bestimmen, dass diese oder dieser zu möglichst selbständiger Tätigkeit herangezogen wird.

(2) Selbständige Tätigkeiten gemäß Abs. 1 sind insbesondere

1. die Heranziehung zur Aufnahme von Anträgen und Ansuchen von Parteien sowie zur Verrichtung des Parteienverkehrs in allen Sparten der Rechtspflege,

2. die verstärkte Heranziehung zur Durchführung von Einvernahmen im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und

3. die Durchführung von Einvernahmen in Zivil- und Außerstreitsachen bei Vorliegen des Parteieneinverständnisses.

(3) Die Richteramtsanwärterin oder der Richteramtsanwärter ist bei Besorgung von Aufgaben nach Abs. 1 und 2 an die Weisungen der oder des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richterinnen oder Richters bzw. der oder des nach der Geschäftseinteilung zuständigen Staatsanwältin oder Staatsanwaltes gebunden.

(4) Von den für Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter vorgesehenen Ausbildungsstationen ist nach bestandener Richteramtsprüfung eine Verwendung bei einer Rechtsanwaltskanzlei oder Notariatskanzlei und der Finanzprokuratur nicht mehr zulässig.

Fassung: Art 124 Z 6 BGBl I 2010/111.

1. Der geprüfte Richteramtsanwärter soll zur Vorbereitung für seine spätere Aufgabe zu **möglichst selbständiger Tätigkeit** herangezogen werden, durch die ihm der Übergang von der unselbständigen Tätigkeit eines Richteramtsanwärters zur auf sich allein gestellten Tätigkeit eines Richters erleichtert werden soll (236 BlgNR 17. GP 18). Durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I 2010/111) wurde § 24 an die bereits bestehende Praxis des Einsatzes von Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärttern angepasst (ErläutRV 981 BlgNR 24. GP).

III. Abschnitt

Ernennung zum Richter

Erste und spätere Planstelle

§ 25. (1) Der Richter erhält seine erste und jede spätere Planstelle durch Ernennung.¹

(2) Eine rückwirkende Ernennung ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird, rechtsunwirksam.

(3) Der Richter wird auf Grund eines Bewerbungsgesuches nach Einholung von Besetzungsvorschlägen der Personalsekretäre² ernannt.

(4) Die Ernennung des Richters auf eine andere Planstelle derselben Gehaltsgruppe (Versetzung) bedarf weder eines Bewerbungsgesuches noch der Einholung eines Besetzungsvorschlages der Personalsenate, wenn sie in Vollziehung eines Erkenntnisses des Disziplinargerichtes oder des Dienstgerichtes erfolgt. Der Bundesminister für Justiz soll jedoch vor Durchführung von Versetzungen innerhalb eines Oberlandesgerichtssprengels ein Gutachten des Personalsenates des Oberlandesgerichtes, in anderen Fällen ein Gutachten des Personalsenates des Obersten Gerichtshofes einholen.

Fassung: Art II Z 2 BGBl 1991/362.

Lit: *Fellner*, Personalbewirtschaftung in der Justiz und die Steuerungsinstrumente des betrieblichen Informationssystems und des Personalinformationssystems, in: Die Verwaltung der Gerichte - Wege zu einem neuen Justizmanagement (Schriftenreihe des BMJ Bd 55, 1991) 105.

1. Zur Ernennung der Richter ist nach Art 86 Abs 1 B-VG der **Bundespräsident** zuständig. Dieser hat sein Ernennungsrecht mit der EntschlieÙung BGBl 1995/54 hinsichtlich der Richteramtsanwarter und der Richter der Gehaltsgruppe I (mit Ausnahme der Prasidenten und Vizeprasidenten der Gerichtshofe erster Instanz) dem **BMJ** ubertragen. Zuzolge dieser EntschlieÙung und unter Beruckichtigung des Beschlusses der Bundesregierung vom 24. 6. 1986 (abgedruckt bei *Spehar/Fellner*, RStDG und GOG³, 719 ff) sind dem Bundesprasidenten von der Bundesregierung nur mehr die Besetzungsvorschlage fur die Planstellen des Prasidenten des OGH, der Vizeprasidenten des OGH, der Richter der Gehaltsgruppe III (Hofrate und Senatsprasidenten des OGH), der Prasidenten des OLG und der Prasidenten der Gerichtshofe erster Instanz zu erstatten.

2. Die **Personalsenate** sind - bei den Gerichtshofen eingerichtete - ausschlieÙlich aus Berufsrichtern zusammengesetzte gerichtliche Senate, die - als Ausnahme vom Trennungsgrundsatz des § 94 B-VG - auf der Grundlage des Art 87 Abs 2 B-VG Aufgaben der Justizverwaltung in der Vollziehungsform der Gerichtsbarkeit zu besorgen haben. Die wichtigsten Aufgaben der Personalsenate sind die Erstattung von Besetzungsvorschlagen nach Art 86 Abs 1 B-VG sowie die Verteilung der gerichtlichen Geschafte nach Art 87 Abs 3 B-VG auf die einzelnen Richter. So definieren die EB 1597 BlgNR 18. GP 25.

Ernennungserfordernisse

§ 26. (1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer

1. die fur den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse erfullt,

2. die Richteramtsprüfung bestanden¹ und
3. eine insgesamt vierjährige Rechtspraxis, davon zumindest ein Jahr im richterlichen Vorbereitungsdienst zurückgelegt hat.²

Die restliche Zeit der Rechtspraxis kann in jeder der im § 15 genannten Verwendungen zurückgelegt worden sein. Bei der Berechnung der Dauer der außerhalb des Ausbildungsdienstes zurückgelegten Rechtspraxis ist § 13 sinngemäß anzuwenden.

(2) Universitätsprofessoren der rechtswissenschaftlichen Fakultät einer inländischen Universität, die für die im § 16 Abs 4 Z 1 bis 4 angeführten Fächer ernannt sind, können auch ohne die Erfordernisse nach Abs 1 zu Richtern ernannt werden.³

(3) Vom Erfordernis der einjährigen Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst nach Abs 1 Z 3 kann der Bundesminister für Justiz Nachsicht erteilen, wenn kein gleichwertiger Mitbewerber aufgetreten ist, der die Ernennungserfordernisse erfüllt.

Fassung: Art II Z 3 und 4 BGBl 1991/362, Art II Z 4 BGBl 1994/507 und Art 13 Z 5 BGBl I 2000/94.

Lit: *Markel*, Juristische Berufsprüfungen und Richterernennung, ÖRZ 1984, 199.

1. Die frühere Regelung, dass die Rechtsanwaltsprüfung (einseitig) die Richteramtsprüfung ersetzt (dazu *Sprung/Mayr*, Die juristischen Berufsprüfungen und ihr Verhältnis zueinander, ÖJZ 1983, 29), wurde durch Art V RAPG beseitigt (siehe auch *Mayr*, Die Wechselseitigkeit zwischen Advokatur und Richteramt dargestellt anhand der Geschichte des § 6 RAO, in: Beiträge zum Zivilprozeßrecht II [1986] 113). Nunmehr wird die Richteramtsprüfung durch keine Prüfung mehr vollständig ersetzt, kann aber auch in Form einer **Ergänzungsprüfung** zur Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfung abgelegt werden (§ 4 Z 3 BARG bzw [jetzt] § 12 Z 3 ABAG).

2. Für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts, Notars und Richters ist eine nunmehr fünfmonatige Gerichtspraxis (gemeinsame) Eintragungs- oder Ernennungsvoraussetzung. Erhebliche Unterschiede bestehen jedoch in den für diese Berufe vorausgesetzten praktischen Verwendungszeiten. Während für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste und für die Ernennung zum Notar grundsätzlich jeweils eine siebenjährige Verwendung vorausgesetzt wird [*für Rechtsanwälte nunmehr fünf Jahre*], genügt für die Ernennung zum Richter eine vierjährige Rechtspraxis. Für Rechtsanwälte und Notare wird im Gesetz eine obligatorische berufsspezifische Ausbildung vorgeschrieben, die sachlich berechtigt ist. Bei Richtern war dies bisher nicht der Fall. Demzufolge erfüllt jeder geprüfte Rechtsanwaltsanwärter, der die erforderliche Ergänzungsprüfung abgelegt hat, die zeitlichen Voraussetzungen für das

Richteramt, selbst wenn er bei Gericht nur fünf Monate als Rechtspraktikant tätig gewesen ist. Zwar sind für einen Prüfungswerber, der die Notariats- oder die Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat und die Richteramtsprüfung ablegen will, die Bestimmungen der Gerichtsverfassung und der Geschäftsordnung, das Dienstrecht der Richter sowie die Verfahrensleitung und Verhandlungsführung durch den Richter Prüfungsgegenstände, doch können durch den Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse die in diesem Zusammenhang auch notwendigen praktischen Erfahrungen nicht ersetzt werden. Mit der **Neufassung des § 26 Abs 1** soll erreicht werden, dass der Ernennung zum Richter - abgesehen vom Ausnahmefall des § 26 Abs 3 - zumindest eine **einjährige berufsspezifische Ausbildung** im richterlichen Vorbereitungsdienst voranzugehen hat (128 BlgNR 18. GP 16 f).

3. Die Befähigung (ordentlicher) **Universitätsprofessoren** zum Richteramt sprach bereits § 4 Abs 2 GOG 1896 aus (dazu 1361 Blg Sten Prot AH XI. Session 11). In den anderen Berufsordnungen fehlen gleichwertige Bestimmungen (siehe aber § 20 lit a RAO, § 7 Abs 1 NO, § 5 BARG bzw [jetzt] § 13 ABAG).

Ernennungsdekret

§ 27. Über jede Ernennung ist ein Dekret auszufertigen, in dem die Planstelle und die Gehaltsgruppe anzugeben sind.

Fassung: Art III Z 4 BGBl 1979/136.

Beginn des Dienstverhältnisses und Dienstantritt

§ 28. (1) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Republik Österreich beginnt mit dem Tag der Zustellung des Ernennungs(Aufnahme)dekretes, es sei denn, dass in diesem ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(2) Der Dienst ist an dem im Dekret bezeichneten Tag und, wenn kein Tag angegeben ist, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Dekretes anzutreten. Im Falle eines Verzuges tritt die Aufnahme außer Kraft, wenn die Säumnis nicht binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen ausreichend gerechtfertigt wird.

Fassung: Art I Z 8 BGBl I 1999/5

Diensteid des Richters

§ 29. (1) Der Richter hat bei Antritt seiner ersten Planstelle folgenden Diensteid zu leisten:

Ich schwöre, dass ich die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich beachten und meine ganze Kraft in den Dienst der Republik Österreich stellen werde.

(2) Für die Abnahme des Diensteides ist zuständig:

- 1. der Präsident des Oberlandesgerichtes hinsichtlich der ihm unterstellten Richter der Bezirksgerichte, der Gerichtshöfe erster Instanz und des Oberlandesgerichtes;**
- 2. der Präsident des Obersten Gerichtshofes hinsichtlich der Richter dieses Gerichtshofes mit Ausnahme der Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes;**
- 3. der Bundespräsident hinsichtlich der übrigen Richter.**

Fassung: Art I Z 1 BGBl 1978/292 und Art I Z 9 BGBl I 1999/5.

Ausschreibung der Planstellen

§ 30. (1) Jede zu besetzende Planstelle ist auszuschreiben, mehrere gleichartige Planstellen können gemeinsam ausgeschrieben werden. Mit der Ausschreibung einer Planstelle kann die Ausschreibung der durch die Besetzung dieser Planstelle allenfalls freiwerdenden Folgeplanstellen verbunden werden.

(2) Die Planstellen des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes und der Präsidenten der Oberlandesgerichte sind vom Bundesministerium für Justiz auszuschreiben. Mit seiner Ermächtigung sind die anderen Planstellen des Obersten Gerichtshofes vom Präsidenten dieses Gerichtshofes, alle übrigen Planstellen vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel die Planstelle zu besetzen ist, auszuschreiben.

(3) Die Ausschreibung ist im "Amtsblatt der Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

Fassung: Art I Z 1 BGBl 1978/292 und Art II Z 6 BGBl 1994/507.

Bewerbungsgesuche

§ 31. (1) Zur Einbringung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, deren Ende mit dem Ablauf eines Kalendertages festzulegen ist, der vier Wochen nach der Veröffentlichung der Ausschreibung liegen soll. Die Ausschreibungsfrist darf zwei Wochen nicht unterschreiten. Wird innerhalb der Bewerbungsfrist kein Bewerbungsgesuch eingebracht, verlängert sich die Bewerbungsfrist um zwei Wochen (Nachfrist).

(2) Richter, Staatsanwälte und Richteramtsanwärter haben ihrem Bewerbungsgesuch einen Standesbogen anzuschließen. Andere Bewerber haben die Aufnahmeerfordernisse für die Ernennung zum Richter nachzuweisen.

(3) Die Bewerbungsgesuche sind im Dienstweg an den Präsidenten des Gerichtshofes zu richten, dessen Personalsenat zur Erstattung des ersten Besetzungsvorschlages zuständig ist. Bewerbungsgesuche um die Planstellen des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes sind an das Bundesministerium für Justiz zu richten.

Fassung: Art I Z 1 BGBl 1978/292 und Art II Z 7 BGBl 1994/507 (dazu 1597 BlgNR 18. GP 38).

Besetzungsvorschläge

§ 32. (1) Für die Planstellen bei den Bezirksgerichten und beim Gerichtshof erster Instanz, mit Ausnahme der Planstellen der (des) Vizepräsidenten und des Präsidenten, hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz einen Besetzungsvorschlag zu erstatten.¹ Der Besetzungsvorschlag ist dem Oberlandesgericht vorzulegen, dessen Außensenat einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

(2) Für die Planstellen der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und für die Planstellen beim Oberlandesgericht, mit Ausnahme der Planstellen des Vizepräsidenten und des Präsidenten, hat der Personalsenat des Oberlandesgerichtes einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist dem Obersten Gerichtshof vorzulegen, dessen Außensenat einen weiteren

Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

(3) Für die Planstellen der Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ist nur vom Außensenat des Oberlandesgerichtes ein Besetzungsvorschlag zu erstatten und dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

(4) Für die Planstellen der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Oberlandesgerichte und für die Planstellen beim Obersten Gerichtshof, ausgenommen die der Vizepräsidenten und des Präsidenten, ist ein Besetzungsvorschlag vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofes zu erstatten und an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.²

(5) Jeder Besetzungsvorschlag ist ohne Verzug zu erstatten und weiterzuleiten.

(6) Bewerbungsgesuche, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist oder im Fall des § 31 Abs 1 nach Ablauf der Nachfrist eingebracht werden, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(7) Unverzüglich nach Einlangen der Besetzungsvorschläge sind auf der Internethomepage des Bundesministeriums für Justiz zu veröffentlichen:

- 1. geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion oder die Erfüllung der Aufgaben des ausgeschriebenen Arbeitsplatzes als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber und**
- 2. die Namen der Mitglieder des Personalsenates, die an diesem Besetzungsvorschlag mitgewirkt haben.³**

Fassung: Art I Z 1 BGBl 1978/292, Art II Z 8 und 9 BGBl 1994/50 und Art 12 Z 1 BGBl I 2007/53 (Anfügung von Abs 7).

1. Da die Besetzungsvorschläge der Personalsenate **nicht bindend** sind, wird ein Bewerber auch dann nicht in einem Recht verletzt, wenn gar kein Besetzungsvorschlag eingeholt wird (VfGH 15. 6. 1977 VfSlg 8066 = ÖRZ 1977, 193).

2. Die Regelung des § 32 Abs 4, wonach für die Planstellen der Vizepräsidenten und des Präsidenten des OGH keine Besetzungsvorschläge einzuholen sind, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (VfGH 12. 3. 1979 VfSlg 8524 = ÖJZ 1980, 25;

dazu *Bröll*, Die Besetzungsvorschläge für die Stellen des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes, ÖRZ 1980, 117).

3. Die Anfügung des Abs 7 (dazu 193 BlgNR 23. GP 21) ist am 1. 1. 2008 in Kraft getreten (§ 173 Abs 46 RDG bzw [nunmehr] § 207 Abs 46 RStDG).

Anhörung der Bewerber

§ 32a. (1) Falls es der Personalsenat für erforderlich hält, kann er einen Bewerber vorladen und anhören. Wird ein Bewerber vorgeladen, sind die nicht vorgeladenen Bewerber vom Termin dieser Personalsenatssitzung mit dem Beifügen zu verständigen, dass es ihnen freisteht, zu dieser Personalsenatssitzung zu erscheinen und ihre Anhörung zu beantragen. Einem derartigen Antrag ist zu entsprechen.

(2) Über den Inhalt von Anhörungen ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Besetzungsvorschlag anzuschließen.

Fassung: Art II Z 10 BGBl 1994/507; dazu 1597 BlgNR 18. GP 38.

Rechte der Gleichbehandlungsbeauftragten im Ernennungsverfahren

§ 32b. (1) Falls Personen verschiedenen Geschlechts als Bewerber auftreten, hat die Gleichbehandlungsbeauftragte (§ 26 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes), in deren Vertretungsbereich die ausgeschriebene Planstelle systemisiert ist, das Recht, in die eingelangten Bewerbungsgesuche samt Standesbögen und in die Bewerberübersicht Einsicht zu nehmen.

(2) Unter der Voraussetzung des Abs 1 ist die Gleichbehandlungsbeauftragte auf ihren Antrag vom Personalsenat anzuhören und kann diesem eine Äußerung vorlegen. Wird ein Bewerber nach § 32a Abs 1 angehört, hat sie das Recht, bei der Anhörung anwesend zu sein und an den Bewerber Fragen zu stellen.

(3) Anstatt ihrer Anhörung kann die Gleichbehandlungsbeauftragte dem Personalsenat bis zu dessen Beschlussfassung eine schriftliche Äußerung darüber vorlegen, welche Kriterien bei der Reihung der Bewerber besonders berücksichtigt werden sollten.

(4) Das Protokoll über die Anhörung der Gleichbehandlungsbeauftragten oder ihre Äußerung ist dem Besetzungsvorschlag anzuschließen.

Fassung: Art II Z 10 BGBl 1994/507 (dazu 1597 BlgNR 18. GP 38).

Grundsätze für die Erstattung der Besetzungsvorschläge

§ 33. (1) Jeder Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend geeignete Bewerber auftreten, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Planstelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind. Für jeden in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber, dessen letzte Ernennung noch nicht 18 Monate zurückliegt, erhöht sich die Mindestzahl der vorzuschlagenden Bewerber um eine Person.¹

(2) Die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag und die Reihung im Besetzungsvorschlag hat, ausgehend von den Kriterien des § 54 Abs. 1, nach Maßgabe der Eignung der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber für die ausgeschriebene Planstelle zu erfolgen. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei gleicher Eignung

- 1. bei Ersternennungen die längere Rechtspraxis (§ 26 Abs. 1),**
- 2. bei Folgeernennungen die längere Dienstzeit als Richterin oder Richter und Staatsanwältin oder Staatsanwalt; bei einem Besetzungsvorschlag für die Planstelle einer Senatspräsidentin oder eines Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes oder des Obersten Gerichtshofes ist zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits auf Richterplanstellen bei dem betreffenden Gerichtshof ernannt sind, die Dienstzeit als Richterin oder Richter nur insoweit entscheidend, als sie bei dem betreffenden Gerichtshof zurückgelegt worden ist.**

(3) Bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Planstellen beim Obersten Gerichtshof ist bei gleicher Eignung, sofern nichts anderes bestimmt ist, Bewerbern aus unterrepräsentierten Oberlandesgerichtssprengeln der Vorzug zu geben.

(4) § 4 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass von der 'Herabsetzung der Wochendienstzeit' auch die

'Herabsetzung der Auslastung' und von der 'Teilbeschäftigung' auch die 'Teilauslastung' erfaßt sind.

(5) Der Personalsenat hat seinen Besetzungsvorschlag zu begründen und sich in der Begründung über das Maß der Eignung jedes einzelnen Bewerbers zu äußern.

Fassung: Art II Z 11 BGBl 1994/507 (dazu 1597 BlgNR 18. GP 38 f, Art I Z 10 BGBl I 1999/5 und Art 124 Z 6a BGBl I 2010/111

1. Zur **Zahl** der in den Besetzungsvorschlag aufzunehmenden Bewerber siehe auch Art 86 Abs 2 B-VG (abgedruckt oben bei Art II).

Hindernis des Angehörigenverhältnisses

§ 34. (1) Bei demselben Bezirksgericht dürfen Richter, zwischen denen Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum dritten Grad, ein Ehe- oder Wahlkindschaftsverhältnis oder ein anderes im § 75c Abs 2 aufgezähltes Angehörigenverhältnis besteht, nicht ernannt oder verwendet werden.

(2) Bei den Gerichtshöfen dürfen Richter, zwischen denen ein Angehörigenverhältnis nach Abs 1 besteht, nicht im selben Senat verwendet werden.¹

Fassung: Art II Z 12 BGBl 1994/507 (dazu 1597 BlgNR 18. GP 39) und Art XI Z 1 BGBl I 1999/127.

1. Die Klarstellung in Abs 2 geht offenbar auf *meine* kritische Besprechung der E des OGH vom 26. 2. 1992 JBl 1993, 195 f (= EvBl 1992/141) zurück.

Hinweis auf ein Angehörigenverhältnis im Bewerbungsgesuch

§ 35. Der Bewerber hat im Bewerbungsgesuch auf ein Angehörigenverhältnis nach § 34 zu einem Richter des Gerichtes, bei dem die Planstelle zu besetzen ist, hinzuweisen.

Fassung: Art II Z 12 BGBl 1994/507.

*Die weiteren Bestimmungen des RStDG werden hier **nicht wiedergegeben**, ausgenommen die nachfolgenden Bestimmungen des § 207 Abs 47 (nunmehr § 212 idF BGBl I 2011/140) zum Inkrafttreten der Änderungen durch das BGBl I 2007/96:*

§ 207. (47) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 96/2007 treten in Kraft:

1. Die Änderung des Titels, Artikel I Abs 1, Artikel IIa samt Überschrift, § 16 Abs 4, § 54 Abs 1, § 57 Abs 1, § 72 Abs 8, die Bezeichnungsänderung des 3. Teils, die übrigen Bestimmungen des 4. Teils (§§ 173 bis 206), die Bezeichnungsänderung des bisherigen 4. Teils und der bisherigen §§ 173 und 174 sowie die Aufhebung des § 16 Abs 6 mit 1. Jänner 2008. § 16 Abs 4 und Abs 6 bleiben jedoch auf jene Fälle weiterhin anwendbar, in denen ein Ansuchen auf Zulassung zur Richteramtsprüfung (§ 21 Abs 1) bis zum 31. März 2008 gestellt wird. § 203 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Ernennung im Sinne dieser Bestimmungen nur Ernennungen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2008 gelten. Zum 31. Dezember 2007 anhängige Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte auf Grund der Bestimmungen des BDG 1979 sind nach diesen Bestimmungen zu Ende zu führen.

2. Die Änderung des § 2 Abs 1 Z 4 lit a, § 2a und § 3 Abs 4 mit 1. September 2009. Diese Bestimmungen sind erst auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die nach dem 31. August 2009 begonnen werden, wobei die Fortsetzung des Studiums an einer anderen Universität keinen Einfluss auf den schon begonnenen Fristenlauf hat.

(48) ff nicht abgedruckt

Anhang:

Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Ausbildung der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter (Richteramtsanwärter/innen- Ausbildungsverordnung – RiAA-AusbVO)

BGBI II 2012/297

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG), BGBI. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 35/2012, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung enthält nähere Festlegungen zur Ausbildung der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter für ihre spätere Tätigkeit als Richterin oder Richter bzw. als Staatsanwältin oder Staatsanwalt, wie insbesondere

- 1. zur Notwendigkeit und Dauer der jeweiligen Ausbildungsdienste,**
- 2. zu den persönlichkeitsbildenden Ausbildungsinhalten sowie**
- 3. zur Absolvierung von Ausbildungsdiensten im Bereich des Finanzwesens nach § 9c RStDG und Exkursionen.**

Obligatorische Ausbildungsstationen

§ 2. Der Ausbildungsdienst ist

- 1. beim Bezirksgericht in der Dauer von mindestens zwölf Monaten,**
 - 2. beim Landesgericht in der Dauer von mindestens zwölf Monaten,**
 - 3. bei der Staatsanwaltschaft in der Dauer von mindestens sechs Monaten,**
 - 4. bei einer Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen in der Dauer von mindestens drei Wochen,**
 - 5. bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (oder bei einer Notarin bzw. einem Notar oder bei der Finanzprokuratur) in der Dauer von mindestens vier Monaten sowie**
 - 6. bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung in der Dauer von mindestens zwei Wochen**
- zu leisten.**

Fakultative Ausbildungsstationen

§ 3. (1) Ein Teil des Ausbildungsdienstes kann

1. beim Oberlandesgericht in der Dauer von höchstens sechs Monaten (davon höchstens zwei Monate bei der Justiz-Ombudsstelle),
2. beim Obersten Gerichtshof oder bei der Generalprokuratur in der Dauer von höchstens sechs Monaten,
3. beim Bundesministerium für Justiz in der Dauer von höchstens sechs Monaten,
4. bei der Vollzugsdirektion in der Dauer von höchstens drei Monaten,
5. bei dem oder der Rechtsschutzbeauftragten in der Dauer von höchstens drei Monaten,
6. bei einer Einrichtung der Bewährungshilfe (§ 24 Abs. 2 des Bewährungshilfegesetzes 1969, BGBl. Nr. 146) in der Dauer von höchstens vier Wochen und
7. bei einem für die Namhaftmachung von Sachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern geeigneten Verein (§ 1 Abs. 1 des Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetzes – VSPBG, BGBl. Nr. 156/1990) oder bei einem Jugendwohlfahrtsträger (§ 4 Abs. 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 – JWG, BGBl. Nr. 161) in der Dauer von höchstens vier Wochen

geleistet werden.

(2) Überdies kann – in der Dauer von höchstens vier Monaten und nach Möglichkeit in einem fortgeschrittenen Ausbildungsstadium – ein Teil des Ausbildungsdienstes im Bereich des Finanzwesens stattfinden (§ 9c RStDG). Im Rahmen einer solchen Ausbildung ist insbesondere das Verständnis für wirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Abläufe und Zusammenhänge zu fördern (§ 10 Abs. 3 RStDG). Für die Ausbildung im Bereich des Finanzwesens kommen folgende Ausbildungsstationen in Betracht:

1. die Organe der Finanzverwaltung,
2. die Finanzmarktaufsicht,
3. die Abteilung Wirtschaftskriminalität im Bundeskriminalamt,
4. die Österreichische Nationalbank,
5. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,
6. Steuerberaterinnen und Steuerberater,
7. anerkannte Wirtschaftstreuhandgesellschaften und
8. geeignete Unternehmen.

(3) Die Eignung eines Unternehmens (Abs. 2 Z 8) ist unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit, Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter in wirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Abläufen und Zusammenhängen (§ 10 Abs. 3 RStDG) auszubilden, zu beurteilen.

Ausbildungsinhalte

§ 4. (1) Die Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter sind im Zuge ihrer Ausbildung in sämtlichen Geschäftszweigen des gerichtlichen und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes zu unterweisen (§ 10 Abs. 1 RStDG). Dabei sind insbesondere auch die Angelegenheiten des Familienrechts, des Wirtschafts- und des Wirtschaftsstrafrechts sowie die europarechtlichen Bezüge zu berücksichtigen. Die Inhalte der Ausbildung sind in fachlicher und formeller Hinsicht auch auf die Anforderungen der Richteramtsprüfung (§ 16 RStDG) hin auszurichten.

(2) Bei der Gestaltung der Ausbildung ist der erforderliche Praxisbezug sicherzustellen, um die Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter auf bestmögliche Weise auf ihre spätere Tätigkeit als Richterin oder Richter bzw. als Staatsanwältin oder Staatsanwalt vorzubereiten. Die Ausbildungsverantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass neben den theoretischen Fachkenntnissen auch die praktischen und sozialen Fähigkeiten der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter gefördert werden.

(3) Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass die Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter auch

- 1. im Umgang mit Parteien und in den Bereichen des Bürgerservices,**
- 2. im Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (auch vor dem Hintergrund der Wahrnehmung von Führungs- und Leitungsaufgaben),**
- 3. in der Verhandlungsführung sowie in der Vernehmungs- bzw. Ermittlungstechnik und -taktik,**
- 4. im sprachlichen Ausdruck und im verständlichen Formulieren von Entscheidungen,**
- 5. in der Bewältigung von Konflikten und schwierigen Situationen,**
- 6. in Angelegenheiten des richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Verhaltenskodex und Berufsethos sowie des Integritätsmanagements und der Korruptionsbekämpfung einschließlich des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie**
- 7. in Angelegenheiten der Gleichbehandlung und Antidiskriminierung, der Mobbing-Prävention und -Sanktion sowie der Toleranz und des Umgangs mit Angehörigen fremder Ethnien**

besonders geschult werden.

(4) Den Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärtern ist der nötige Einblick in den Behördenaufbau im Allgemeinen sowie den Aufbau und die Organisation der österreichischen Justiz einschließlich des Strafvollzugs im Besonderen zu geben. Dabei sind auch die Strukturen der Justizverwaltung sowie die Grundzüge der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vermitteln, weiters die wesentlichen Grundlagen der Dienstaufsicht und der inneren Revision sowie der Justizstatistiken und der Informationstechnik-Anwendungen in der Justiz.

Exkursionen

§ 5. Der Präsident oder die Präsidentin des Oberlandesgerichts hat im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Verwaltungsstellen den Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärtern Gelegenheit zu geben, die Einrichtungen und die Arbeitsweisen der Dienststellen des Bundes kennenzulernen, die für die Tätigkeit im Dienste der Justiz von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Exkursionen zu den betreffenden Dienststellen, verbunden mit Vorträgen durch Vertreter oder Vertreterinnen dieser Dienststellen, zu veranstalten.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Vor dem 1. Oktober 2012 absolvierte Ausbildungsdienste und -zeiten sind einzurechnen.

(3) Die nach den bisherigen Bestimmungen vollständig absolvierten Ausbildungsdienste gelten auch dann als abgeschlossen, wenn nach der vorliegenden Verordnung nunmehr eine längere oder kürzere Dauer für den jeweiligen Ausbildungsdienst vorgesehen ist.

Personalstand im Justizressort

	Rechts- pflieger	RiAA	Richter	Richter beim OGH	StA	StA (Gen Prok)
01.01.1983	407,00	193,00	1.444,00		204,00	
01.01.1984	416,21	155,00	1.482,00		209,00	
01.01.1985	399,58	185,00	1.408,80	n.v.	215,00	
01.01.1986	421,39	185,00	1.412,08	59,00	203,00	
01.01.1987	428,00	163,00	1.486,00	60,00	208,00	
01.01.1988	456,82	127,00	1.472,11	64,00	196,00	14,00
01.01.1989	460,23	112,00	1.469,11	64,00	210,00	
01.01.1990	485,47	136,00	1.470,63	65,00	210,00	
01.01.1991	500,37	148,00	1.470,83	63,80	207,00	
01.01.1992	496,65	224,00	1.451,11	61,30	205,00	
01.01.1993	521,80	238,00	1.456,98	63,00	180,00	14,00
01.01.1994	548,42	267,00	1.492,00	63,00	187,00	14,00
01.01.1995	541,65	340,00	1.507,50	60,00	188,00	13,00
01.01.1996	547,25	367,00	1.513,50	62,50	191,00	14,00
01.01.1997	566,09	336,50	1.548,50	62,50	188,00	14,00
01.01.1998	585,29	266,50	1.599,00	63,00	193,00	14,00
01.01.1999	596,82	231,50	1.660,00	61,00	194,00	15,00
01.01.2000	605,10	222,50	1.653,50	63,00	198,00	15,00
01.01.2001	610,49	231,00	1.612,50	63,00	204,00	14,00
01.01.2002	611,32	238,50	1.612,00	64,00	201,50	15,00
01.01.2003	598,32	230,50	1.611,50	64,00	205,00	12,00
01.01.2004	574,13	192,50	1.591,00	62,50	202,00	14,00
01.01.2005	587,36	256,00	1.583,00	63,00	197,00	15,00
01.01.2006	604,05	271,00	1.593,00	64,00	201,25	14,00
01.01.2007	622,34	302,00	1.602,50	65,00	206,00	13,00
01.01.2008	600,56	247,00	1.592,50	66,00	296,00	13,00
01.01.2009	628,88	201,00	1.587,50	66,00	321,75	14,00
01.01.2010	645,50	196,00	1.593,50	65,00	325,00	14,00
01.01.2011	661,22	191,00	1.593,50	64,00	333,00	15,00

Ergebnisse der Richteramtprüfungen in Österreich

Richteramtprüfungen beim Oberlandesgericht Wien

Jahr	ausgezeichnet	sehr gut	gut	nicht genügend	Ergänzungsprüfungen ¹⁾	Summe	Anrechnung des Rigorosums
1991	5	17	1	-	1	24	1
1992	9	30	3	1	1	44	-
1993	8	29	3	-	2	42	2
1994	12	18	3	-	1	34	1
1995	12	22	5	2	2	43	1
1996	21	32	8	-	1	62	1
1997	28	49	6	1	-	84	4
1998	25	53	2	-	-	80	2
1999	12	11	2	-	-	25	2
2000	23	17	-	-	-	40	8
2001	23	20	-	-	-	43	7
2002	26	19	1	-	-	46	3
2003	27	13	1	-	-	41	6
2004	18	6	1	-	-	25	3
2005	9	14	1	-	11	35	4
2006	20	15	2	-	12	49	8
2007	27	38	3	-	5	73	6
2008	39	11	1	-	1	52	-
2009	32	18	-	-	1	51	-
2010	21	5	-	-	7	33	-
2011	18	9	1	-	16	44	-
Summe	415	446	44	4	61	970	59

¹ Die Ergänzungsprüfungen nach dem ABAG (früher BARG) wurden wie folgt beurteilt:
27 x „ausgezeichnet“
27 x „sehr gut“
6 x „gut“
1 x „nicht genügend“

Richteramtsprüfungen beim Oberlandesgericht Graz

Jahr	ausgezeichnet	sehr gut	gut	nicht genügend	Ergänzungsprüfungen ¹⁾	Summe	Anrechnung des Rigorosums
1991	7	1	-	-	1	9	1
1992	12	8	-	-	3	23	-
1993	14	4	1	-	-	19	-
1994	11	8	-	-	-	19	-
1995	11	3	1	-	1	16	-
1996	11	4	1	-	-	16	-
1997	12	5	-	-	-	17	-
1998	21	-	-	-	-	21	-
1999	12	-	-	-	-	12	-
2000	8	1	-	-	-	9	-
2001	8	-	-	-	1	9	-
2002	12	1	-	-	-	13	-
2003	6	2	-	-	-	8	-
2004	15	4	-	-	-	19	3
2005	7	7	-	-	1	15	2
2006	8	3	-	-	1	12	1
2007	14	3	-	-	2	19	2
2008	10	1	-	-	2	13	-
2009	14	-	-	-	1	15	1
2010	11	2	-	-	3	16	-
2011	7	2	-	-	12	21	-
Summe	231	59	3	0	28	321	10

¹ Die Ergänzungsprüfungen nach dem ABAG (früher BARG) wurden wie folgt beurteilt:
11 x „ausgezeichnet“
10 x „sehr gut“
5 x „gut“
1 x „bestanden“
1 x „nicht bestanden“

Richteramtsprüfungen beim Oberlandesgericht Linz

Jahr	ausgezeichnet	sehr gut	gut	nicht genügend	Ergänzungsprüfungen ¹⁾	Summe	Anrechnung des Rigorosums
1991	-	-	1	1	6	8	-
1992	1	4	7	-	5	17	-
1993	-	6	3	-	1	10	-
1994	1	8	11	-	1	21	-
1995	-	7	7	1	3	18	-
1996	4	10	6	-	1	21	-
1997	1	10	9	1	1	22	1
1998	1	7	4	-	2	14	2
1999	1	6	2	-	-	9	-
2000	4	8	1	-	1	14	4
2001	6	7	-	-	1	14	3
2002	5	6	1	-	2	14	5
2003	3	9	2	-	4	18	3
2004	3	6	4	1	3	17	5
2005	4	7	6	1	4	22	6
2006	-	8	4	-	5	17	2
2007	3	15	10	-	3	31	4
2008	3	11	4	-	4	22	-
2009	6	6	1	-	6	19	-
2010	5	9	-	-	5	19	-
2011	2	4	2	-	16	24	-
Summe	53	154	85	5	74	371	35

¹ Die Ergänzungsprüfungen nach dem ABAG (früher BARG) wurden wie folgt beurteilt:
12 x „ausgezeichnet“
20 x „sehr gut“
30 x „gut“
1 x „bestanden“
11 x „nicht bestanden“

Richteramtsprüfungen beim Oberlandesgericht Innsbruck

Jahr	ausgezeichnet	sehr gut	gut	nicht genügend	Ergänzungsprüfungen ¹⁾	Summe	Anrechnung des Rigorosums
1991	4	2	-	-	2	8	2
1992	6	2	-	-	2	10	4
1993	4	6	3	-	1	14	6
1994	3	6	3	-	-	12	3
1995	2	7	8	1	-	18	5
1996	4	5	8	-	-	17	1
1997	1	2	1	-	-	4	3
1998	1	1	3	-	-	5	1
1999	-	1	-	-	-	1	1
2000	2	3	-	-	-	5	-
2001	2	5	1	-	-	8	4
2002	2	3	1	-	1	7	2
2003	1	1	-	-	2	4	1
2004	5	4	-	-	-	9	6
2005	3	1	-	-	2	6	2
2006	5	8	3	-	5	21	4
2007	3	11	4	-	1	19	-
2008	1	8	-	-	1	10	-
2009	1	4	-	2	1	8	-
2010	-	4	1	-	11	16	-
2011	4	8	2	-	12	26	-
Summe	54	92	38	3	41	228	46

¹ Die Ergänzungsprüfungen nach dem ABAG (früher BARG) wurden wie folgt beurteilt:
5 x „ausgezeichnet“
10 x „sehr gut“
2 x „gut“
23 x „bestanden“
1 x „nicht bestanden“

Richteramtsprüfungen in Österreich

Jahr	ausgezeichnet	sehr gut	gut	nicht genügend	Ergänzungsprüfungen ¹⁾	Summe	Anrechnung des Rigorosums
1991	16	20	2	1	10	49	4
1992	28	44	10	1	11	94	4
1993	26	45	10	-	4	85	8
1994	27	40	17	-	2	86	4
1995	25	39	21	4	6	95	6
1996	40	51	23	-	2	116	2
1997	42	66	16	2	1	127	8
1998	48	61	9	-	2	120	5
1999	25	18	4	-	-	47	3
2000	37	29	1	-	1	68	12
2001	39	32	1	-	2	74	14
2002	45	29	3	-	3	80	10
2003	37	25	3	-	6	71	10
2004	41	20	5	1	3	70	17
2005	23	29	7	1	18	78	14
2006	33	34	9	-	23	99	15
2007	47	67	17	-	11	142	12
2008	53	31	5	-	8	97	1
2009	53	28	1	2	9	93	1
2010	37	20	1	-	26	84	-
2011	31	23	5	-	56	115	-
Summe	753	751	170	12	204	1890	150

¹ Die Ergänzungsprüfungen nach dem ABAG (früher BARG) wurden wie folgt beurteilt:
55 x „ausgezeichnet“
67 x „sehr gut“
43 x „gut“
25 x „bestanden“
14 x „nicht bestanden“